

Lehr

A

um



Im Rahmen der Werkstätte Kunstberufe
(Kooperation Universität Wien – Verband der Wiener Volksbildung)

INHALTSVERZEICHNIS



1. Präambel..... Seite 4
2. Zur Systematik des Skriptums..... Seite 5
3. Filmgeschichte..... Seite 6
4. Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Seite 10



5. Daten zum österreichischen Film Seite 12
6. Zu den Erfolgen des österreichischen Films Seite 16
7. Wirtschaftliche Perspektiven des österreichischen Films Seite 18



8. Festivals, Märkte Seite 19
9. Filmförderung..... Seite 20



10. Neugründungsinformationen..... Seite 27
11. Gewerberecht..... Seite 29
12. Arbeits- und Sozialrecht Seite 30
13. Sozialversicherungsrecht Seite 33
14. Allgemeines Vertragsrecht..... Seite 36
15. Vertragsrecht für Filmkoproduktionen Seite 38



16. Versicherungen beim Film..... Seite 43

17. Urheberrecht..... Seite 44

18. Verwertungsgesellschaftenrecht..... Seite 50

19. Verleih und Vertrieb..... Seite 53



20. Filmbezugsbedingungen..... Seite 54

21. Investschillingabkommen..... Seite 64

22. Filmpiraterie..... Seite 69



23. Filmprädikatisierung..... Seite 71

24. Jugendmedienkommission..... Seite 74

25. Definitionen..... Seite 78



26. Links ,Organisationen und Partnerverbände..... Seite 79

1) PRÄAMBEL

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kursteilnehmer!

Präambel

Sie haben sich mit diesem Kurs aus Interesse oder Berufung für einen Berufsweg entschlossen, der Sie mitten ins Herz einer der kreativsten und interessantesten Bereiche innerhalb des Kulturschaffens des letzten Jahrhunderts beamt – gleichgültig ob Sie sich nun unmittelbar mehr im Bereich der Führung eines Lichtspieltheaters oder zu den Bereichen Filmproduktion, Distribution/Verleih, vielleicht sogar in die Bereiche der kreativen Urheber wie Regisseur, Autor, andere filmschaffende Berufe (Cutter, Kameramann, Kameraassistent, Requisiteur, Kostümbildner oder Tontechniker) oder eine Tätigkeit einer der vielen, mit dem Filmgeschäft verbundenen Institutionen (Filmmuseum, Filmarchiv, Österreichisches Filminstitut, Diagonale, Viennale usw.) hingezogen fühlen.

Sie arbeiten damit dann jedenfalls in einer Kulturbranche, die die originäre und wichtigste Kunstform des vorigen und wahrscheinlich dieses Jahrhunderts neben den bereits seit langem bestehenden anderen Kunstrichtungen Malerei, bildnerische Kunst oder Musik darstellt.

Die Aufgabe dieses Kurses ist natürlich nicht nur die Begeisterung, die Sie ohne Zweifel bereits jetzt für Film und Filmwirtschaft empfinden zu vertiefen, sondern Ihnen vor allem einige Grundlagen über Produktion, Distribution und Kinomanagement beizubringen.

Vielleicht gelingt es damit auch, Ihr Auge für die Qualität des Produkts, der schauspielerischen Leistung, der bildnerischen Gestaltung und der technischen Profitricks zu schärfen, die der gewöhnliche Filmbesucher so nicht sieht.

Damit von der pathetischen Einleitung nun zu praktischeren Dingen.

Dr. Werner Müller

Zu meiner Person:

Ich bin seit 1. Mai 2004 Geschäftsführer des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs (FAF) innerhalb der Wirtschaftskammer Österreichs

Daten :

Dr. Werner Müller, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel.: 05 90 900-3010, Fax: 05 90 900-276, E-Mail: mueller@fafo.at, Website www.fafo.at

Ich betreue damit mit Ausnahme der Kinos und der Rundfunk- und Fernsehsendeanstalten (in der Wirtschaftskammer Österreich: Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen) den gesamten Bereich Film und Fernsehfilm vom Werbe- und Wirtschaftsfilm bis zu den für oder vom ORF oder anderen Sendeanstalten hergestellten Fernseh-, Fiction- oder Dokumentarfilmen, dem Kinofilm, Film- und Video- Verleih und Vertrieb, sowie die gesamte Musikindustrie vom Musikproduzenten bis hin zu den Kopieranstalten und CD-Herstellern.

2) Zur Systematik des Skriptums

- Systematik** Hier handelt es sich natürlich um keinen Lehrstoff, der beispielsweise mit jenem der eines universitären filmrelevanten Studiums wie jenes an der Filmakademie oder einer der Fachhochschulen vergleichbar ist. Doch soll hier der Versuch gemacht werden, zum einen eine kurze Darstellung der österreichischen Filmindustrie und deren wirtschaftliche Situation zu geben, zum anderen einen kurzen Blick auf die europäische Filmindustrie und der wesentlichen Themen und Probleme, die für diesen Industriebereich relevant sind.
- Ergänzend werde ich die Funktion des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie und anderer Institutionen, die für Film relevant sind kurz erklären. Besonderes Augenmerk soll hier auf die für den österreichischen Film wichtigen Fördereinrichtungen des Bundes und der Länder eingegangen werden.
- Der Fachverband** Beim Bereich Fachverband Audiovisions- und Filmindustrie wird auch auf die arbeitsrechtlichen Bedingungen eingegangen, die für Filmschaffende und Angestellte im nichtfilmschaffenden Bereich gelten; hier ist natürlich besonders auf die Kollektivvertragssituation hinzuweisen.
- Urheberrecht** Für Sie von Interesse wird wahrscheinlich der Bereich der Gründungsvoraussetzungen sein; dem Bereich des Gewerberechts wird daher ebenfalls ein Kapitel gewidmet. Ein wichtiger Rechtsbereich neben den für alle Unternehmer geltenden arbeits-, steuer- und gewerberechtlichen Vorschriften bildet klarerweise das Urheberrecht, da es sich bei der Filmproduktion sowohl im Bereich des Produzenten als auch in anderen Bereichen der Filmschaffenden vor allem beim Regisseur und Drehbuchautor (wie manche meinen auch beim Schauspieler, Cutter oder anderen) – um Tätigkeiten handelt, die von urheberrechtlicher Relevanz sind.
- Geschichte** Im Bereich Verleih und Vertrieb werden neben einer Darstellung der wirtschaftlichen Situation vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verleihens und die Vermietungsrichtlinien, das Investschillingabkommen, die Grundlagen für Jugendschutz und Prädikatisierung sein.
- Die CD** Weiters schließe ich auch im Hinblick auf den Ausflug in die Filmstadt Wien ein kurzes Kapitel österreichischer Filmgeschichte mit Schwerpunkt Filmstadt Wien an.
- Grundsätzlich finden Sie alle relevanten Dokumente auf der beigelegten CD, im Regelfall im .pdf Format. Im Anhang finden Sie ergänzend zu den im Text angefügten Hinweisen auf Websites auch eine Linkliste, sodass bei Interesse ein vertiefendes Studium möglich ist.

Ich wünsche Ihnen einen hoffentlich interessanten Kurs und viel Erfolg im Filmbusiness.

Dr. Werner Müller

3) Filmgeschichte

- Die frühesten bewegten Bilder in Österreich wurden 1896 öffentlich gezeigt, als Kurzfilme von den Lumierebrüdern in der Kärntner Straße im sogenannten Cinematograph vorgeführt wurden. Einer der ersten Besucher war Kaiser Franz Joseph.
- 1900** Die ersten Österreicher, die Filme produziert haben, waren die Fotografen Anton **Kolm** und seine Frau Luise, die bereits 1906 ihre ersten Filme produzierten und die Gesellschaft **Wiener Kunstfilm** zusammen mit einem Studio beim Volkstheater gründeten.
- Kolm** Wesentliche Themen waren kurze Szenen aus dem Alltagsleben, Pornografie und dgl.; der erste Langfilm wurde von Anton Kolm produziert: „*Von Stufe zu Stufe*“ 1908.
- In diesen frühen Jahren war das Kino/der Film mit einer nicht unbedingt ausgezeichneten Reputation bewertet, zog aber auf der anderen Seite renommierte Künstler wie Egon Fridell und Peter Altenberg an. Bald hatte die Firma *Kunstfilm* massive Konkurrenz durch die **Sascha-Film Gesellschaft**, die vom legendären Grafen **Alexander Sascha Kolowrat** gegründet wurde. Kolowrat, oft als österreichischer Filmkönig bezeichnet, widmete sich aufgrund seiner Mittel dem Film als äußerst teures Hobby; er produzierte einige Filme in den Jahren 1908 bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs.
- The image shows a vintage film poster or cover for 'Funkt Film'. It features a black and white portrait of a woman with dark, wavy hair, looking slightly to the side. The title 'Funkt Film' is printed in a stylized font at the top left of the image.
- Sascha Film** Die Sascha-Film Fabrik wurde 1918 von der Creditanstalt übernommen. Diese spielte bis in die 50er Jahre eine aktive Rolle im österreichischen Filmgeschäft. Auch die Deutsche UFA war an der Sascha-Film beteiligt.
- Zum Ende des ersten Weltkriegs waren ungefähr 300 Langfilme in Österreich produziert worden.
- Nach dem Krieg sind besonders erwähnenswert die legendären Historienfilme wie „*Sodom und Gomorrha*“ 1922, Regie **Michael Kertesz** und „*Die Sklavenkönigin*“ 1924 ebenfalls Kertesz, sowie „*Samson und Delila*“. Alle diese Filme wurden vom österreichischen Filmarchiv rekonstruiert und werden nach wie vor gezeigt.
- 1927 starb Graf Kolowrat und die ökonomischen Bedingungen wurden auch für die Filmindustrie immer schlechter.
- Gegen Ende der 20er hatte sich das Kino endgültig als Unterhaltungsmedium durchgesetzt. Trotz der immensen Popularität des Kinos und dem Ruhm von Filmunternehmen wie Sascha war die Wirtschaftslage schlecht. Da die enormen Summen, die es benötigt um einen Film zu produzieren, eine Kapitalkonzentration benötigte, die es in Österreich nicht gab, wurde bereits seit 1923 der österreichischen Markt durch amerikanische Filme überschwemmt. Bereits vor dem ersten Weltkrieg haben daher viele österreichische Regisseure und Schauspieler ihr Glück in Berlin oder Hollywood versucht (zB. Fritz Lang, Carl Mayer, Erich von Stroheim, Joseph von Sternberg, Michael Kertesz, sowie Billy Wilder).
- 1910-18** Bereits gegen Ende der 30er kamen die ersten Tonfilme auf – der erste kam aus Amerika „*The Jazzsinger*“ 1927.
- Tonfilm** Aufgrund der hohen Kosten, die die Umrüstung benötigte, begann die Abhängigkeit der österreichischen Filmindustrie von Deutschland bereits in dieser Ära. Eine der herausragenden Persönlichkeiten dieser Epoche war **Willi Forst**, der Filme sowohl in Berlin als auch in Wien drehte („*Leise flehen meine Lieder*“, „*Maskerade*“ 1934 von Tobis-Sascha). In dieser Zeit war die österreichische Filmindustrie mit extremen ökonomischen Konditionen belastet. Österreichische Filmstudios versuchten den Ausfall an einheimischen Produktionen durch Übernahme von Fremdproduktionen zu ersetzen. Die deutsche Filmindustrie implementierte Protektionsmaßnahmen und

Unter deutschem Einfluß

Quoten für fremde Filme. Ab 1933 durften beispielsweise deutsche Verleiher nur acht österreichische Filme pro Jahr vertreiben. In dieser Zeit begann auch der Einfluss Deutschlands auf österreichische Filminhalte sowie auf den Cast (Ausschluss jüdischer Regisseure und Schauspieler) zuzunehmen. 1934 wurde die Sascha-Film in die Tobis-Sascha-Filmindustrie AG (Tobis = Tonbild) umgewandelt. Die Tobis bekam zu Ihren Sievering Studios die Rosenhügelstudios dazu, welche sie von der Vita-Film erwarb. Tobis-Sascha wuchs schnell in eine Industriegruppe hinein, nachdem es eine Reihe der bestehenden Filmkompanien übernahm. Nachdem in der Geschäftsführung bald auch hier ökonomische Schwierigkeiten begannen, übernahm die Creditanstalt Bankverein die leitende Funktion.

1938

Als Hitler im März 1938 Österreich besetzte, dauerte es nur kurz, bis österreichische Filmemacher gezwungen waren, die Direktiven aus Berlin zu befolgen. Bereits am 27. Dezember 1938 wurde die Tobis-Sascha gelöscht und durch die **Wien-Film GesmbH** ersetzt.



Goebbels Informationsministerium in Berlin plante von Beginn an eine zentrale Filmproduktionseinheit in Österreich zu errichten. Nachdem Tobis-Sascha in die Wien-Film transferiert wurde, blieben nur mehr drei Filmcompanies im Privatbesitz bestehen, welche schnell Satelliten der Wien-Film wurden, welche außerdem die Studios in Schönbrunn neben ihren Hauptstudios am Rosenhügel übernahm. Wer in der Produktion und Distribution von Filmen tätig war, wurde gezwungen, in die **Reichsfilmkammer** einzutreten. Jeder Film wurde in Berlin zensuriert – von Anfang an war klar, dass die Nazis die Bedeutung des Films auch als Manipulationsmedium erkannten.

Während des Krieges

1939-45

Das hoch erfolgreiche Genre sogenannter leichter Wiener Unterhaltungsfilme, wie sie Willi Forst eingeführt hatte, machte auch während des Dritten Reichs Wien-Film zum „Hollywood an der Donau“. Wiens Filmindustrie wurde Zeuge eines unvorhergesehenen Booms. Zwischen 1939 und 1945 produzierte die Wien-Film mehr als 50 Langfilme. Der leichte österreichische Stil bot Ablenkung von der politischen Situation vor dem Krieg.

1945 -

Auch nachdem Österreich von der Karte gelöscht wurde, blieb der spezifisch österreichische Charakter dieser Form der Filmunterhaltung bestehen. Viele österreichische Regisseure und Schauspieler wie Willi Forst, Paul Hörbiger und Hans Moser verließen Berlin und kehrten nach Wien zurück. Auch während des Krieges wurden eine Reihe von vornehmlich Unterhaltungsfilmen wie „*Unsterblicher Walzer*“, „*Anton der Letzte*“, Operette „*Wiener Blut*“, „*Der liebe Augustin*“, „*Der weiße Traum*“, „*Schrammeln*“, gedreht. Wie sich schon aus dem Titel zeigt, hat die Wien-Film bewusst von dezidiert politischen Inhalten Abstand genommen. Die Art, wie einzelne Regisseure und Schauspieler dem nationalsozialistischen Druck auswichen oder erlagen, war klarerweise unterschiedlich. Wirkliche nationalsozialistische Propagandafilme waren allerdings selten (zB. „*Heimkehr*“ mit Paula Wessely, „*Leinen aus Irland*“ und andere); im negativen Sinn hervorgetan hat sich hier insbesondere der österreichische Regisseur Gustav Ucicky, welcher für die meisten letzterer Filme verantwortlich ist.



Nach 1945 wurde die gesamte Filmindustrie als deutsches Eigentum klassifiziert. Dementsprechend kamen die Rosenhügelstudios unter die sowjetische Administration, die Schönbrunn-Studios unter britische und die Sievering-Studios und Grinzing unter US-Administration. Die vier Besatzungsmächte begannen bald ihre eigenen Filmverleihaktivitäten.

1950- In den späten 40ern und während der 50er bestand die österreichische Produktionskapazität nunmehr fast ausschließlich aus kleinen und unterkapitalisierten Firmen. Zur kommerziellen Verwertung jener Filme, die aus österreichischem Besitz stammen, wurde die **Creditanstalt Bankverein** vom Finanzministerium angewiesen, die **Österreichische Filmverleih und Betriebs GesmbH** zu gründen. Primäres Ziel war die Reaquisition der Wien-Film.

Nach 1955 wurde Wien-Film ohne Kompensation Österreich zurückgestellt und die nun restaurierte Wien-Film verkaufte Teil für Teil des Rosenhügelstudiokomplexes dem Nachkriegssender ORF.

960- In den 60ern verlor der österreichische Film weitestgehend an Bedeutung. Wenig mehr wurde getan als Filmkopieren bzw. Produktion von internationalen Filmen im kleinen Umfang. Die Studios in Schönbrunn und Sievering sowie die Kopieranstalt in Grinzing wurden in der Zwischenzeit verkauft und Wien-Film verschwand ein für alle Mal 1989, als die Sievering-Studios in Grinzing der Errichtung von Wohnbauten weichen mussten.

Die Rosenhügelstudios in der Speisinger-Straße – einstmals der Mittelpunkt der österreichischen Filmindustrie – existierten noch, waren allerdings weitestgehend verfallen. 1966 und zu einem weiteren Teil 1988 kaufte der ORF den ganzen Komplex auf. Immerhin wurden auch in diesem Zeitraum eine Reihe von Filmen, wie beispielsweise „*Maskerade*“ und „*Wiener Blut*“, die „*Sissi Trilogie*“ sowie einige Franz Antel Filme hier produziert.

Filmstadt Wien

Nachdem keine größeren Filmprojekte in den Rosenhügelstudios mehr gab, suchte der ORF nach neuen Wegen, das Gelände auszunutzen. Zwischen 1988 und 1991 wurden im Rahmen eines Pilotprojekts Teile des riesigen Komplexes vermietet. Einige Filmunternehmen und vorgelagerte Bereiche mieteten Facilities.

Seit 1994 wird das Projekt Filmstadt Wien Studio von der gleichnamigen GesmbH bestehend aus Kurt Mrkwicka, Andrew Braunsberg, Herwig Ursin und Fritz Bauer als Mieter geführt. Die enormen Kosten des Wiederaufbaus der devastierten Studios wurden zum Teil vom Bund, von der Stadt Wien, zum Teil von der Gesellschaft selbst mitgetragen.



Die Zeit zwischen 1945 und der Schaffung des österreichischen Filmförderungsgesetzes 1981, das gewissermaßen als das Geburtsjahr des neuen österreichischen Films zu werten ist, war trotz allem reich an bekannten Titeln. Genannt wurde bereits die Sissi-Trilogie; weiters Filme von Ernst Mareschka zB. „*Dreimäderlhaus*“ und andere stark mit heimatlastigen Themen verbundene Filme wie „*Der Förster vom Silberwald*“, „*Das heilige Erbe*“, „*Echo der Berge*“, „*Weißes Gold*“, eine Reihe von Unterhaltungsfilmen, sowie solchen, bei denen erstmals der Versuch gemacht wird die nationalsozialistische Ära aufzuarbeiten, wie beispielsweise „*Der letzte Akt*“ mit Oscar Werner und Albin Skoda, „*Der Prozess*“ sowie „*1. April 2000*“. Zu nennen sind noch Filme wie beispielsweise „*Die letzte Brücke*“ von Helmut Kräutner, die nach wie vor bekannten Hans Hass Verfilmungen wie „*Abenteuer im Roten Meer*“, schließlich der Beginn des experimentellen- und Avantgardfilms – also im wesentlichen des Kapitels moderner österreichischer Film – in den 70ern.

Unvermeidlicherweise hat damals bereits das Fernsehen substantiellen Einfluss auf den Film gewonnen – im Regelfall war der ORF auch in die Finanzierung von Langfilmen integriert. Filme sind vor der Zeit des Filmförderungsgesetzes: zB: „*Unsichtbare Gegner*“ von Valie Export, „*Kasbach*“ von Peter Patzak, „*Geschichten aus*

dem Wiener Wald“ von Maximilian Schell mit Helmut Qualtinger und Birgit Doll, „Der Schüler Gerber“ sowie Franz Novotny’s „Exit – nur keine Panik“.

- 1970-** Im Gegensatz zu anderen Ländern wie England und Frankreich, bei denen es bereits seit etwa 1960 staatliche Film- und Kulturförderung gab, konnte sich mangels Kapital zur eigenverantwortlichen Produktion im Zeitraum zwischen 1960 und 1980 in Österreich keine eigenständige Kunstrichtung bilden die typisch für den österreichischen Film dieses Zeitraums ist. Erst mit Schaffung des Filmförderungsgesetzes 1981 war dies möglich und wurde dies auch von der Stunde Null an mit steigendem künstlerischen, teilweise auch wirtschaftlichem Erfolg genützt. Beispiele für diese frühen Erfolge sind zB: „Karambolage“ 1982 von Kitty Kino, „Malaria“, „Müller’s Büro“ von Niki List, „Heidenlöcher“ von Wolfram Paulus, „Der siebente Kontinent“ 1989 von Michael Haneke – die wirtschaftlich erfolgreiche Kreation sogenannter Kabarettfilme wie „Indien“ 1993 von Paul Harrather, „Muttertag“ von Harald Sicheritz usw.;
- 1980-** Dazu typische „Wiener-Produkte“ wie „Tafelspitz“ von Xaver Schwarzenberger, die legendäre „Alpensaga“ 1976-1980, „Mit meinen heißen Tränen“ 1986 von Fritz Lehner und viele andere.
- Regie** Bekannte Regisseure dieser Zeit sind Dieter Berner, Karin Brandauer, Axel Corti, Michael Haneke, Niki List, Paulus Manker, Franz Novotny, Peter Patzak, Reinhard Schwabenitzky, Xaver Schwarzenberger, Götz Spielmann und Wolfram Paulus. Eine bedeutende Rolle dieser Zeit spielte auch der österreichische Avantgardefilm, der im Zusammenhang mit der künstlerischen Entwicklung der Gruppe der Wiener Aktionisten Otto Mühl und Gunther Brus stand. Bekannte Regisseure dieser Richtungen sind Ferry Radax, Vallie Export, Peter Weibl, welche die österreichische Filmmakers Cooperative gründeten.
- BKA** Einen Überblick über die österreichische Filmgeschichte finden sie im **Filmbook Austria, The History of the Austrian Films** (leider nur mehr in Englisch verfügbar) von Gertraud Steiner, das über das Bundeskanzleramt gratis zu beziehen ist.





4) Zum Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie

FACHVERBAND

Der österreichische Film hat in den letzten Jahren auf Festivals aber auch durch seine Marktpräsenz trotz geringer Budgets und trotz der bekannten Schwierigkeiten des europäischen Kinomarktes beachtliche Erfolge erzielt. Die Aufgabe des Fachverbandes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen oder zu verbessern, um den Standort für Film, Musik und die nachgeordneten Bereiche zu sichern, zu unterstützen und zu fördern.

Organisationen

Im Netzwerk mit anderen Filmorganisationen wie beispielsweise dem freiwilligen **Verband der österreichischen Filmproduzenten (AAFP)**, der österreichischen **Filmkommission**, sowie durch internationale Kooperation und Teilnahme bei europäischen Organisationen zB: der **FIAPF**, der **CEPI** und der deutschen **Film 20** werden neben den sozialpartnerschaftlichen Hauptaufgaben (jährliche Verhandlung von Kollektivverträgen) konkret Initiativen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen, zur Absicherung und Anhebung öffentlicher Forderungen bzw. der Ergänzung durch neue Finanzierungsmodelle (Stichwort **Steuermodell für die Filmwirtschaft**) bis hin zu unmittelbaren Förderungen des Fachverbandes (siehe Kapitel Förderung) durchgeführt.

Sozialpartnerschaft

Zur Stellung des Fachverbandes in der Wirtschaftskammer und zur WK selbst. Für eine Erläuterung der Wirtschaftskammer bzw. der österreichspezifischen Sozialpartnerschaft besteht natürlich hier kaum Raum, nur soviel:

Die Wirtschaftskammer Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts auf Basis des Wirtschaftskammergesetzes; ebenso sind es die ihr untergeordneten Fachverbände, die die einzelnen Branchen der Industrie, des Gewerbes, des Handels, der Dienstleistungsunternehmen, des Tourismus, der Banken und Versicherungen, sowie des Verkehrs betreuen. Diese sind in Bundes- und Länderorganisationen geteilt, wobei für den Fachverband der Filmindustrie nahezu ausschließlich die Bundesorganisation relevant ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich und ihre Teilorganisationen handeln in gesetzlichem Auftrag und stehen damit im System der Partnerschaft den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer, nämlich der Arbeiterkammer und den freiwilligen Interessensvertretungen auf Arbeitnehmerseite, dem österreichischen Gewerkschaftsbund, gegenüber. Natürlich gibt es auch im Bereich der Unternehmervertretung freiwillige Vertretungen auf nationaler Ebene wie beispielsweise die **Industriellenvereinigung** oder im Filmbereich dem **Produzentenverband**. Für die Filmschaffenden gibt es zahlreiche Verbände wie die **Austrian Directors Association A.D.A.** oder der **österreichische Regisseurverband** für die Regiebereiche, der **Schauspielerverband** für Schauspieler usw.; eine Übersicht finden Sie bei der Linkliste.

Verbände National

International

Auf internationaler Ebene sind vor allem der europäische Produzentenverband **CEPI** und der internationale Verband **FIAPF** für die Filmproduktion, **FIAD** für den Verleihbereich zu erwähnen.

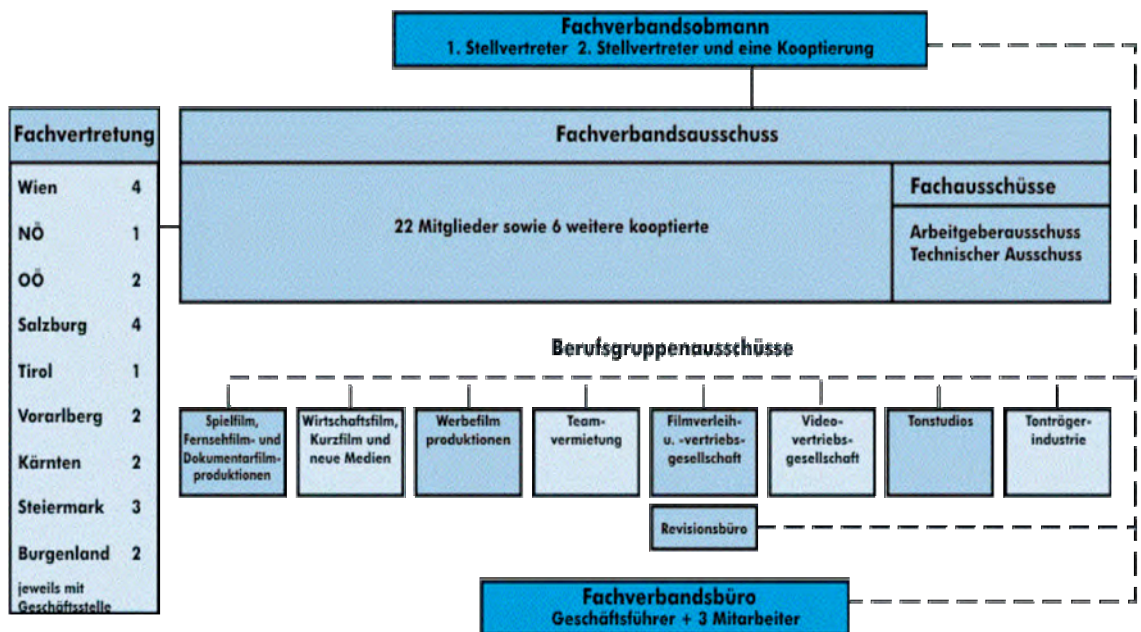
Neben den „klassischen“ bereits genannten Tätigkeiten (Verhandlung und Koordinierung von filmrelevanten Gesetzesvorhaben, Kollektivvertragsverhandlungen, Neugründungsberatung und generelle Rechtsberatung) fördert der Fachverband teils auch unmittelbare Filmunterstützungen zB durch Förderungen für die Teilnahme an be-

unmittelbar Filmunternehmen zB: durch Förderungen für die Teilnahme an bestimmten Messe- und Festivalveranstaltungen oder über einen eigenen Fonds auch durch Bürgschaftsübernahme zur Abdeckung kurzfristiger Finanzierungslücken.

**Tätigkeiten
des
Fachverbandes**

Der Fachverband (im Folgenden FAF genannt) als Körperschaft öffentlichen Rechts, juristische Person und Teil der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich, vertritt die Interessen der Mitglieder aus dem Bereich der Film- und Musikindustrie. Die im FAF vertretenen Berufsgruppen umfassen die Tätigkeit der Film- und Video-produktionen, Atelierbetriebe, Kopier- und Umkehranstalten, elektronische Vervielfältigung, Filmverleih und Filmvertrieb, Videovertriebsgesellschaften, Tonstudios, Tonträgerproduktion, Pressung von Ton- und Bildträgern. Der Verband agiert auf Bundesebene einheitlich für ganz Österreich und wird in den Bundesländern von Fachvertretungen unterstützt. **Die Mitgliedschaft im FAF ergibt sich Kraft Gesetzes aus der Gewerbeberechtigung des Mitgliedes.**

**Organi-
gramm
(Stand 2004)**



Daten

5) Daten zum österreichischen Film

Mitglieder

Die im Fachverband vertretenen Unternehmen repräsentieren ein Produktionsvolumen von ca. € 1 Milliarde (Stand 2002) und beschäftigen in Österreich unmittelbar über 4.000 Arbeiter und Angestellte. Insgesamt sind derzeit rund 2.500 Unternehmen mit rund 3.500 Gewerbeberechtigungen vertreten. Inkludiert ist auch die Eigenproduktion von TV-Sendungen und Kabelfernsehanstalten.

Der Fachverband ist damit einer der größten Industrieverbände, wenngleich diese Zahl zu relativieren ist: In Österreich ist Filmproduktion ein sogenanntes **freies Gewerbe** – aus gewerberechtl. Sicht ist es also daher auch leicht Filmproduzent zu werden (siehe Kapitel Neugründungen). Die Folge ist, dass eine Vielzahl der rund 1.800 Mitgliedern aus dem Filmbereich Kleinunternehmen sind, die gleichzeitig als angestellte Regisseure, Kameramänner oder andere Filmschaffende Bereiche tätig sind; teilweise handelt es sich um „Filmproduzenten“, die Videos von regionalen Ereignissen (Stichwort Hochzeitsvideos) herstellen. Die Anzahl jener Unternehmen, die tatsächlich im Kino- und Fernsehfilmbereich bedeutsam sind, ist mit Sicherheit deutlich kleiner anzusetzen.

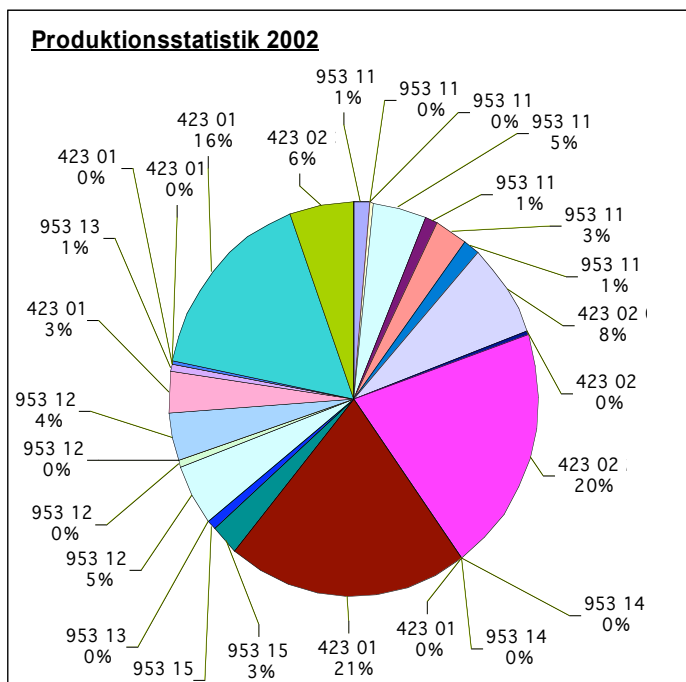
Produktionsvolumina

Produktionsstatistik 1992-2002							
Code	Erzeugnis-Kurzform	1992	1993	1994	1995	1996	1997
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
953 11 1	Kinolangfilme (ab 79 Minuten)	3.823.468	20.557.837	8.504.248	17.948.391	11.376.351	12.901.318
953 11 2	Kinokurzfilme (Kurzspielfilme, Dokumentarfilme, Kultur-filme und Wochenschauen)	4.018.410	3.608.788	1.231.950	1.262.182	464.597	694.607
953 11 3	Kinowerbefilme	2.093.123	6.309.165	4.185.680	2.239.123	2.589.478	2.532.576
953 11 4	Fernsehspiele	9.474.357	41.829.398	49.284.827	25.356.497	41.652.435	53.753.334
953 11 6	Fernsehkurzfilme (Dokumentar-, Bildungs- u. Kulturfilme)	12.957.787	16.995.196	33.112.723	35.613.304	37.497.656	35.835.193
953 11 7	Fernsehwerbefilme	17.637.406	18.289.500	21.783.101	20.892.350	22.063.618	31.601.855
953 11 9	Wirtschafts-/Bildungs-/Unterrichts- u. Lehrfilme	10.100.361	8.689.127	16.425.223	17.586.899	12.471.022	15.392.586
953 14 0	Zweit- od. Mehrfachkopien aus eigener Film-/Videoprod.	2.335.923	1.390.958	1.893.825	1.332.238	782.250	1.046.707
953 15 0	Dienstleistung (auch Teamvermittlung), Videonachbearb.	15.844.931	20.785.521	23.951.077	32.499.582	29.026.765	39.560.387
953 13 1	Filmateliers	1.108.281	379.062	887.771	177.612	1.095.398	896.056
953 12 3	Filmverleih	16.863.081	15.983.954	23.353.125	24.844.862	35.282.080	36.030.610
953 12 4	Filmvertrieb	164.895	3.647.740	5.830.805	5.101.986	4.801.203	12.612.734
953 12 5	Videoverleih	1.075.287	158.863	236.895	180.870	1.516.537	1.286.878
953 12 6	Videovertrieb	4.008.125	4.969.686	10.979.121	10.314.746	23.300.073	18.480.847
423 01 1	Kopieranstalten, Umkehranstalten	15.404.897	51.487.483	56.016.729	80.773.021	52.689.113	51.240.089
953 13 2	Tonstudios	6.896.434	10.184.008	11.599.456	12.705.682	10.879.346	11.208.549
423 01 4	Schallplattenproduktion, -pressung - Singles	535.817	143.965	56.103	36.918	99.053	6.831
423 01 5	Schallplattenproduktion, -pressung - Langspiel	501.297	89.969	142.602	81.394	192.601	345.341
423 01 6	Tonkassettenproduktion	4.586.019	3.773.828	4.506.370	4.143.369	1.827.576	3.879.349
423 01 7	Compact-Disk-Produktion	132.390.428	127.557.611	145.172.489	134.838.049	186.141.872	144.195.911
423 01 8	Bildplattenproduktion, -vervielfältigung	5.781.086	4.841.900	5.820.222	6.386.271	6.153.863	8.070.754
423 01 9	Videovervielfältigung einschl. Videokassettenproduktion	1.255.205	1.232.531	1.893.132	1.234.639	1.360.957	3.935.018
423 02 0	CD-Rom/Multi-Media-Produktion	-	-	-	-	145.115.659	403.600.939
423 02 1	Videoclips	-	-	-	-	5.368.519	6.163.819
423 02 2	Eigenproduktion von TV-Sendern u. Kabelfernsehanstalten sowie Pay-TV	-	-	-	-	12.974.644	16.241.070
	Summe	268.334.568	362.685.990	426.637.574	415.531.495	646.573.766	905.483.456

Produktionsstatistik 1992-2002						
Code	Erzeugnis-Kurzform	1998	1999	2000	2001	2002
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
953 11 1	Kinolangfilme (ab 78 Minuten)	16.893.804	11.508.833	7.088.028	9.112.000	13.491.128
953 11 2	Kinokurzfilme (Kurzspielfilme, Dokumentarfilme, Kulturfilme und Wochenschauen)	851.217	1.767.476	324.920	422.000	1.400.513
953 11 3	Kinowerbefilme	4.128.654	2.247.044	558.200	1.994.000	2.246.784
953 11 4	Fernsehspiele/Serien (ab 40 Min.)	44.070.115	51.881.282	29.540.708	44.440.000	50.213.953
953 11 6	Fernsehkurzfilme (Dokumentar-, Bildungs- u. Kulturfilme)	35.851.548	20.007.267	11.882.682	15.613.000	10.504.341
953 11 7	TV Spots (nicht länger als 3 Minuten)	21.609.195	35.475.680	25.264.827	24.795.000	30.252.954
953 11 9	Wirtschaftsfilme, Bildungsfilme, Unterrichts- u. Lehrfilme	18.039.040	13.086.997	8.113.777	13.576.000	13.350.106
423 02 0	CD-Rom/Multi-Media-Produktion	33.219.697	96.587.211	158.207.307	134.832.000	84.062.285
423 02 1	Videoclips	536.107	1.603.308	433.348	1.338.000	685.677
423 02 2	Eigenproduktion von TV Sendern u. Kabelfernsehanstaltern sow. Pay TV	205.290.582	234.809.634	219.056.852	221.786.000	212.960.452
953 14 0	Kopien aus eigener Filmproduktion	145.584	125.868	177.384	405.000	170.141
953 14 1	Kopien aus eigener Videoproduktion	994.673	1.172.067	1.434.634	1.187.000	956.323
423 01 9	Videovervielfältigung einschl. Videokassettenproduktion	1.770.528	2.211.725	770.187	393.000	424.516
423 01 8	Bildplattenproduktion, Vervielfältigung, DVD	19.040	17.935.001	37.117.941	120.850.000	220.185.744
953 15 0	Dienstleistungen inkl. Teamvermietung	25.112.316	35.449.954	31.883.636	26.628.000	27.710.286
953 15 1	Videonachbearbeitung	7.222.372	9.704.803	9.802.984	7.738.000	7.294.917
953 13 1	Filmateliers (Jahresumsatz)	1.199.174	1.376.205	1.319.884	5.315.000	1.448.305
953 12 3	Filmverleih (Jahresumsatz)	38.026.787	35.477.497	42.981.927	42.008.000	53.257.779
953 12 4	Filmvertrieb (Jahresumsatz aus Verkaufstätigkeit)	7.375.203	9.364.985	1.856.210	8.353.000	4.586.962
953 12 5	Videoverleih (Jahresumsatz)	399.628	582.647	358.350	516.000	485.657
953 12 6	Videovertrieb (Jahresumsatz aus Verkaufstätigkeit)	41.944.216	18.228.382	30.100.216	27.242.000	40.204.864
423 01 1	Kopieranstalten/Umkehranstalten (Jahresumsatz erbrachter Leistungen)	45.170.309	45.642.101	47.539.807	50.619.000	35.359.644
953 13 2	Tonstudios (Jahresumsatz aus Vermietung)	14.242.567	7.624.325	6.246.448	11.334.000	8.985.286
423 01 5	Tonträgerherstellung Schallplatten inkl. Vervielfältigungsauftr.	19.331	33.720	508.530	310.840	119.088
423 01 6	Tonträgerherstellung Tonkassettenprod. inkl. Vervielfältigungsaufträge	4.173.601	3.072.099	488.826	2.451.000	1.389.619
423 01 7	Tonträgerherstellung Compact Disc Prod. inkl. Vervielfältigungsaufträge	398.837.525	184.452.229	153.395.493	126.754.000	172.037.409
423 02 3	sonstiges:	19.427.992	166.036.208	47.993.503	61.102.000	58.581.985
Summe		984.168.585	1.007.474.547	874.444.599	961.047.840	1.050.356.476



**Produktions-
statistik
Diagramm
2002**



Produktionsleistung Die Produktionsleistung der österreichischen Filmindustrie umfasst mit 24.000 Filmen rund eine Milliarde €. Dieser auf den ersten Blick unglaublicher Produktionswert täuscht aber; zum einen umfasst er den gesamten vom Fachverband betreuten Bereich, inkl. des Vertriebs, Verleihs, der Tonstudios und vor allem der vom Produktionsvolumen relevanten Herstellung von Tonträgern und Vervielfältigung (siehe Produktionsstatistik). Reduziert man das Produktionsvolumen auf den interessanten Bereich der Kinolangfilme, ist dieser deutlich zu reduzieren. Von dieser Milliarde sind dem Kinolangfilm ab 79 min rund € **13,5 Mio.** zuzurechnen.

Nur 11% Kino Prozentuell bedeutet das: Vom Bereich Filmproduktion sind nur etwa **11 % dem Kinolangfilm** zuzurechnen, weitere 11 % dem Wirtschaftsfilm und einem dem **Fernsehen zuzurechnenden Bereich von über 70 %** (davon wieder 41 % Auftragsfilm, Fernsehspiele, 25 % TV-Spots, der Rest Kurzfilme) – alles gerechnet von 100 % Filmbereich und alles auf Basis der zuletzt zur Verfügung stehenden Produktionsstatistik des Jahres 2002. Das heißt der Bereich Wirtschaftsfilm ist nahezu gleich groß wie der Bereich Kinolangfilm. Der naturgemäß am höchsten anzusetzenden Bereich ist der für das Fernsehen im Rahmen von Auftrags-, Eigen- oder Koproduktionen anzusetzende Prozentsatz.

15-20 Kinolangfilme p.a Über die traditionellen Vertriebsformen bzw. über die Förderstellen wahrnehmbare österreichische Filme ergeben eine Summe von rd. 600 Filmen (2001) p.a.; der Anteil der Spielfilme daran beträgt 3 %, das sind über die letzten zehn Jahre etwa **15-20 Kinolangfilme pro Jahr**. Der Rest sind Kurzfilme, Dokumentarfilme, Trickfilme und mit über 50 % ein erheblicher Anteil auf hier nicht einzuordnende Kategorien.

Kinofilme 2003 Zum **Kinofilm** heißt das konkret 2003: 17 Kinofilme, davon 3 Koproduktionen. Diese Zahl ist über einen langen Beobachtungszeitraum im Wesentlichen konstant und liegt weit unter den Möglichkeiten, wie ein Benchmark mit vergleichbaren Ländern innerhalb des paneuropäischen Raumes zeigt.

Festzustellen ist allerdings, dass die Datenquellen extrem inkonsistent sind, da neben den offiziellen Statistiken des Fachverbandes Statistiken der Statistik Austria, des Filminstituts, Berichte des Bundes und der Länder und darüber hinaus eine Reihe von Studien wie beispielsweise die Triconsult-Studie (siehe CD) veröffentlicht werden, deren Ergebnisse zum Teil weit divergieren.

Filmwirtschaftsbericht Eine wesentliche Aufgabe der Zukunft wird sein, einen aussagekräftigen und eindeutigen **Filmwirtschaftsbericht** zu erarbeiten, der erstmals auch den Fernsbereich ordentlich definiert. Die obgenannte Studie der Triconsult – Stand Ende 2004 – ist ein erster Schritt dazu.

Das neue Filmförderungsgesetz verpflichtet das **Österreichische Filminstitut**, einen solchen Filmwirtschaftsbericht bereitzustellen.

Beschäftigte

Beschäftigte

In dem vom Fachverband betreuten Unternehmen sind rund 10.000 Arbeitnehmer beschäftigt. In jenem Bereich, der filmrelevant ist, rd. 4.000 vorwiegend Angestellte. Ein Spezifikum der Filmwirtschaft ist – nicht allzu überraschend – dass es sich hier im Gegensatz zu anderen Industriebereichen vorwiegend nicht um dauernd Beschäftigte handelt. Die Frage der sozial- und pensionsversicherungsrechtlichen Absicherung von Filmschaffenden ist daher ein Dauerbrennerthema der letzten Dekade (Stichwort: Affäre Albert Fortell, Dezember 2004). Die im Kollektivvertrag für Filmschaffenden genannten Berufszweige vom Regisseur bis zum Requisiteur sind klarerweise oft nur kurzzeitig beschäftigt, arbeiten teils im Rahmen des Kollektivvertrags als Angestellte, teils aber auf Honorarbasis über Werkvertrag (siehe dazu kurz Kapitel Dienstnehmer – Freier Dienstnehmer – Werkvertrag).

Themen wie Schaffung einer Künstlerversicherung oder Anrechnung der verdienten Beträge in einer Gesamtjahressicht mit gleichzeitiger Sozial- und Pensionsversicherung für Filmschaffende sind zu diskutieren, derzeit aber aus budgetären Gründen kaum kurzfristig umsetzbar.

Wer sich für mehr Details betr. Daten interessiert, kann auf der CD auch die Datei „Daten zum österreichischen Film“ nachschlagen, die umfassende Informationen zu diesem Thema und zum Bereich Förderung enthält.

Marketing- studie

Zu den Problemen der Vermarktung österreichischer Filme finden Sie auf der CD auch die Studie „**Marketingstrategien für den österreichischen Film**“ aus 1998, die umfassend auf die Problemstellung des europäischen Films und des Status Quo des österreichischen Films in Kino und Fernsehen Stellung nimmt und Lösungsansätze aufzeigt. Insbesondere die Frage der Dominanz des US-Marktes im Kino wird hier umfassend behandelt (siehe [Marketing-Studie.pdf](#)).

6) Zu den Erfolgen des österreichischen Films

<p>Erfolge</p> <p>..erst seit dem FFG '81</p>	<p>Der österreichische Film hat vor allem seit der Schaffung des österreichischen Filmförderungsfonds durch das Filmförderungsgesetz 1981 erstmals eine eigene spezifische österreichische Identität entwickeln können und konnte dann den Vorsprung, den andere Länder wie Großbritannien, Frankreich und Italien durch ihre viel früher entstehenden Filmförderungen hatten und die dort eigenen nationalen Filmströmungen (Frankreich, Cinema Verita, in Italien Cinemo Realismo zB: Filme von Vittorio Gassmann, Passolini, Fellini usw.) begünstigt haben, durchaus aufholen.</p> <p>Von den gleich nach der Filmförderung geschaffenen Filmhits wie Niki List's „Müller's Büro“, führt der Weg bis zu den Kabarettfilmerfolgen ala „Indien“ und den eher Arthouse/Autorenfilmerfolgen der Schule rund um Ulrich Seidl, Michael Haneke und deren Nachfolgern Barbara Albert, Ruth Mader, Nina Kusturica, Jessica Hausner, die vor allem bei internationalen Festivals große Erfolge feiern und damit insgesamt Teil einer kleinen, aber feinen Filmlandschaft geworden sind. So hat beispielsweise die Jelinek-Verfilmung „Die Klavierspielerin“ von Michael Haneke in Österreich 70.000 Besucher, international aber mehr als 1,7 Mio. Besucher vor allem in Frankreich erzielt – für einen deutschsprachigen anspruchsvollen Film ein beachtlicher wirtschaftlicher und künstlerischer Erfolg.</p> <p>Dass man dieser speziellen Art filmischen Ausdruckschaffens oft die Kritik einer „österreichischen Sado-Maso-Richtung“ vorwirft, mag auch ein Spezifikum des österreichischen Wesens sein, ist aber auch für andere Autorenfilme, die sich durch eine eher kritischere, realistischere Weltsicht auszeichnen, typisch.</p> <p>Daneben gibt es ohnehin eine im weitesten Sinn aus der Komödientradition der Wien Film gewachsene Schiene der österreichischen Komödie, die sehr stark an die österreichische Kabarettszene verlinkt ist und auf nationaler Ebene auch an den Kinokassen erfolgreich ist (so ist „Indien“ nach wie vor in der 10-Jahres-Betrachtung der erfolgreichste österreichische Film). Leider gehört es zu den Schwächen des europäischen Films im allgemeinen, des österreichischen aber im besonderen, dass es selten gelingt, Geschichten von internationaler Relevanz und mit einer Duktum zu erzählen, dass diese Produkte auch für den internationalen Markt interessant macht. Gerade einige der obgenannten am Kabarett orientieren Filme, sind oft zu stark mit einem spezifisch (ost)österreichischen Humor und Dialekt verbunden, um zB: im großen deutschsprachigen Raum verstanden werden zu können.</p>
<p>Übersicht Über Öst. Film</p>	<p>Eine Übersicht über österreichische Filme finden Sie im Archiv der Filmseite der Österreichischen Filmkommission (www.afc.at unter Filme) bzw. auf der Seite des Österreichischen Filminstitutes (www.filminstitut.at unter Filme von A-Z). Im Übrigen finden Sie auf beiden genannten Seiten auch jene Filme, die gerade in Produktion sind, oder demnächst herauskommen werden.</p>
<p>EDI</p>	<p>Die Firma Nielsen EDI als global führendes Unternehmen bei Daten über die Kinofilmindustrie gibt darüber hinaus regelmäßig Informationen über neue Filme, die Verleiher, sowie Besucherstand und Österreichische Box Office Charts (Summe der Besucher, der Kopien und Gesamtumsatz) für Abonnenten heraus. Ein Beispiel dieser wöchentlichen EDI-Berichte sehen Sie auf der nächsten Seite.</p>

Besucherzahlen 2004

* = Kinostart 2004 Film läuft auch noch im Jahr 2005

Titel rot = österr. Film

Gesamt	Titel	Verleiher	Wo	Kop.	Ki
1.173.519	(T)raumschiff Surprise	Constantin	11	135	
1.135.758	Findet Nemo*	BVI	18	123	
1.029.273	Herr der Ringe 3*	Warner	15	2	
662.138	Harry Potter 3	Warner	17	164	
649.072	Shrek 2	U.I.P.	13	105	
596.176	7 Zwerge Männer allein im Wald*	U.I.P.	10	95	
554.798	Troja	Warner	14	136	
493.538	Was das Herz begehrt	Warner	16	74	
468.575	Bärenbrüder	BVI	15	95	
438.535	The Day after tomorrow	Centfox	7	111	
380.251	Spider-Man 2	Col./Tri	11	101	
322.860	Die Unglaublichen*	BVI	4	122	
315.410	I, Robot	Centfox	6	102	
307.370	The last Samurai	Warner	11	96	
290.303	Garfield	Centfox	6	75	
284.618	Bridget Jones 2*	U.I.P.	5	97	
271.838	Van Helsing	U.I.P.	9	80	
271.410	MA 24 12 Die Staatsdiener*	Lunafilm	8	1	
252.579	Tatsächlich Liebe*	U.I.P.	13	83	
250.189	und dann kam Polly	U.I.P.	9	76	
248.968	Scary Movie 3	BVI	6	81	
248.787	Grosse Haie - Kleine Haie	U.I.P.	12	97	
241.651	Oceans's Twelve	Warner	3	104	
235.693	Darf ich bitten?*	BVI	9	74	
224.940	Freaky Friday*	BVI	11	73	N
221.864	Fahrenheit 9/11	Filmladen	10	39	
221.188	Der Untergang	Constantin	9	36	
215.312	The Terminal	U.I.P.	8	73	
206.891	Die Passion Christi	Constantin	8	40	
198.279	Silentium	Lunafilm	13	63	
193.239	The Village	BVI	6	81	
190.947	Mona Lisas Lächeln	Col./Tri	8	78	
176.267	King Arthur	BVI	7	62	
174.386	Das Vermächtnis d. Tempelritter*	BVI	6	73	
171.004	Gothika	Col./Tri	9	48	
166.554	Die Kühe sind los	BVI	11	79	
143.414	30 Über Nacht	Col./Tri	9	69	
141.815	Die Geistervilla	BVI	9	71	
138.993	Die Bourne Verschwörung	U.I.P.	7	54	
135.428	School of Rock	U.I.P.	10	47	
135.220	Kill Bill 2	BVI	8	72	
134.244	S.W.A.T Die Spezialeinheit*	Col./Tri	9	66	
130.126	Der Polar Express*	Warner	6	105	
121.873	Luther	Einhorn	10	52	
119.964	Lost in Translation	Constantin	11	13	
118.531	Collateral	U.I.P.	8	67	
117.838	Die Frauen von Stepford	U.I.P.	10	45	
114.227	The Butterfly Effect	Warner	9	32	
111.111	Kalender Girls	BVI	12	42	
108.408	Alexander*	Constantin	2	76	
102.054	Alien VS. Predator	Centfox	4	65	
101.635	Girls Club-Vorsichtig Bissig	U.I.P.	8	40	
100.092	Lauras Stern	Warner	15	66	

**Besucher-
zahlen**

**Quelle:
Nielsen EDI**

Infos über Nielsen EDI finden Sie auf www.nielsenedi.de

7) Wirtschaftliche Perspektiven des österreichischen Films

FILM
In
Österreich

Der Wegfall des Eisernen Vorhangs 1989 und die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft, der Österreich 1995 beigetreten ist, haben in eine jahrzehntelang gleich bleibende Situation eine neue Dynamik gebracht. Die Neuordnung Europas hat auch für die Medienpolitik zusätzliche Dimensionen eröffnet. Damit wurde ein kritischer Punkt in der medialen Weichenstellung erreicht, der von den Verantwortlichen der österreichischen Film- und TV-Wirtschaft – sowohl deren Repräsentanten als auch den zuständigen Politikern – umgehendes Handeln erforderte, um die Existenz der heimischen Filmbranche zu sichern. Einen grundlegenden Beitrag dazu stellte zweifellos die Rettung und Wiedereröffnung der Rosenhügel-Studios 1995 als *"Filmstadt Wien"* dar.

Seit Jahrzehnten bemüht sich die österreichische Filmwirtschaft auch, der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern bewusst zu machen, dass Film in jedem Fall, unabhängig von seiner Qualität, einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt: Die Filmwirtschaft ist eine beschäftigungsintensive Branche, die Arbeitsplätze schafft. Erst in einem funktionierenden Umfeld, das durch Filme aus dem Bereich des "Mainstream" aufrechterhalten wird, können auch Kunstwerke entstehen. Weiters trägt eine ausgewogene Mischung zwischen ausländischen und inländischen Produktionen durch den entstehenden Diskurs wesentlich zur gegenseitigen Professionalisierung und Reflexion bei.

Innerhalb der weltweiten strategischen Kapitalverflechtungen am Mediensektor spielt Österreich kaum eine Rolle. Trotzdem fallen in der derzeitigen Phase auch für ein kleines Land die Würfel, ob es im europäischen Umverteilungskampf als Anbieter von audiovisuellen Programmen weiterhin am Markt teilnehmen kann oder zur bloßen Abspieldstätte amerikanischer Filme verkommt. Dabei geht es um weit mehr als den Film als Kulturgut oder den Film als kommerziellen Faktor für Kinos und Fernsehstationen. Denn gerade der amerikanische Film mit seiner Vermittlung von Rollenbildern und seines spezifischen "Lifestyle" wirkt auch als unterschwelliger Wegbereiter zur Erschließung neuer Märkte für Konsumgüter.

In Österreich befindet sich die Filmwirtschaft in einer besonders schwierigen Situation, da aufgrund historischer Traditionen und Strukturen ein unverhältnismäßig großer Anteil der öffentlichen Kulturbudgets für repräsentative Kultur wie Theater und Oper ausgegeben wird. Objektiv betrachtet, stellt dies im Grunde eine ungerechte Situation dar, da die Öffentlichkeit mit ihren Steuergeldern für Institutionen aufkommen muss, die nur von einer Minderheit in Anspruch genommen werden können.

Die wachsende Zahl der TV-Sender, die mittels Satellit oder Kabel empfangen werden können, lässt einen weiter ansteigenden Bedarf an Programmen erwarten. Deren Produktion erfordert aber nicht nur kreativen Input, sondern bedarf auch der nötigen wirtschaftlichen, technischen und personellen Grundlage. Die unabhängige österreichische Filmwirtschaft verfügt über ein jährliches Produktionsvolumen von etwa 1,6 Milliarden Schilling und beschäftigt direkt und indirekt etwa 1000 bis 1400 Menschen. Damit ist die Filmproduktion, auch unabhängig von den wichtigen kulturellen Zielsetzungen, durchaus ein Wirtschaftszweig, der bei den österreichischen Dimensionen eine Rolle spielt.

8) Festivals, Märkte

AFC Austrian Film Commis- sion

Festivals sind besonders in kleinen Filmländern unabdingbares Sprungbrett für die internationale Karriere eines Filmes. Sie bieten den Filmern eine Plattform, die die Wahrnehmung durch internationale Branchenvertreter und Medien ermöglicht. Permanente Kontaktpflege, Beobachtung der Tendenzen und Veränderungen in der internationalen Festivalszene und darauf aufbauend die Entwicklung optimaler Festivalstrategie für jede einzelne Produktion stellt ist daher eine wesentliche Aufgabe. In Österreich wird diese durch die **Österreichische Filmkommission** (Austrian Film Commission AFC, www.afc.at) wahrgenommen. Vorrangig werden dort 30-40 internationale Festivals durch ihre starke Präsenz der internationalen Branche die besten Verwertungschancen für österreichische Filme versprechen, betreut.

Diagonale Viennale

Die erfolgreiche nationale und internationale Verwertung eines Films steigt durch eine internationale Erst- oder Uraufführung bei einem der Top-Festivals deutlich. Wichtige nationale Messen sind beispielsweise die **Diagonale** (www.diagonale.at) in Graz als rein nationales Filmfestival, die **Viennale** (www.viennale.at) in Wien bei welcher auch der **Wiener Filmpreis** verliehen wird, Spezialveranstaltungen wie zB den Wirtschaftsfilmpreisen (Oberösterreichischer Wirtschaftsfilmpreis Saturn, internationale Wirtschaftsfilmtage des Österreichischen Filmservice, Wirtschaftsfilmsymposium in Bad Waltersdorf) oder das Bergfilmfestival sowie die großen internationalen Bewerbe wie beispielsweise die Internationalen Filmfestspiele Berlin „Berlinale“ jeweils im Februar (www.berlinale.de) sowie die Großfestivals in Cannes und Venedig und Festivals in Übersee wie beispielsweise Bangkok Filmmarket.

Links

Informationen zu Festivals und Messen finden Sie einerseits auf der Seite des Fachverbandes (www.faf0.at) andererseits auf der Seite der AFC (www.afc.at bzw. www.AustrianFilm.com oder www.cineuropa.org).

9) Filmförderung

Förderungen benötigen natürlich einer besonderen Begründung – bekanntlich steht ja auch die EU der Subvention von Wirtschaftszweigen nicht freundlich gegenüber. Umso wichtiger ist es auf den kulturellen aber auch auf den wirtschaftlichen Nutzen nachzuweisen, den die Filmwirtschaft zum österreichischen Bruttosozialprodukt beiträgt.

STUDIE Sollten Sie an näheren Details interessiert sein: auf der beiliegenden CD finden Sie unter [Milliardeneffekt.pdf](#) eine hierzu erstellte Konzeptstudie als Angebot an die österreichische Politik zur Entwicklung eines Filmstandortes Österreich aus dem Jahre 1998.

ÖFI Bundesmittel Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Kulturförderungen auf Bundesebene – dazu gehört insbesondere jene des Österreichischen Filminstituts auf Basis des Filmförderungsgesetzes, derzeit dotiert mit rund € 10 Mio., ergänzt um das Film-/Fernsehabkommen (derzeit dotiert mit etwa € 4,5 Mio.), sowie dem sogenannten „kleinen“ Kulturfonds (frei zu vergebende Mittel des Bundeskanzleramtes) und Landesmittel.

Wiener Film-Fonds Zu letzteren gehört als größter europäischer Regionalfonds der Wiener Filmförderungsfonds mit einem etwas unter € 10 Mio. liegenden Budget, sowie die Fonds in den anderen Ländern – Mittel, die entweder direkt jeweils vom Kulturreferat von der jeweiligen Landesregierung oder von der Landeshauptstadt vergeben werden, oder wo Sonderfonds eingerichtet sind, wie beispielsweise in der Steiermark die Cine Styria oder in Tirol die Cine Tirol. Letztere verfügen rd. € 1,5 Mio. an Förderungsvolumen.

RTR FFFF Fernseh-Film-Förderung Zu erwähnen ist auch der neue Fernsehfilmförderungsfonds der RTR, der seit 1.1.2004 ausschließlich für Koproduktionen unabhängiger Filmproduzenten mit Fernsehsendeanstalten zur Verfügung steht. Dieser Fonds enthält € 7,5 Mio. und stellt bis zu 20 % des Herstellungsbudgets über Antrag zur Verfügung. Nähere Informationen sowie die neuen Richtlinien finden Sie auf www.rtr.at.

Insgesamt ist daher das Förderungsvolumen, das für Filmproduktionen zur Verfügung steht, rd. € 40 Mio.

Das österreichische Filmförderungsgesetz

FFG Gesetz Mehr als ein Jahrzehnt hat in Österreich die Diskussion zum Thema Filmförderung und „Filmkrise“ gedauert. Am 1. Jänner 1981 trat das Filmförderungsgesetz (Bundesgesetz über die Förderung des österreichischen Films, FFG) in Kraft und schuf die Voraussetzung zur Einrichtung des Österreichischen Filmförderungsfonds (ÖFF). 1987, 1993 und 1994 wurde das Filmförderungsgesetz novelliert. Die wesentlichsten Änderungen waren die stufenweise Einführung einer erfolgsabhängigen Filmförderung (Referenzfilmförderung) und die Anpassung an die geänderten Bedingungen durch die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union (seit 1995).

**Film
Institut**

Der Filmförderungsfonds wurde zum Filminstitut mit erweiterten Aufgaben, die auch die Beratung, die Einrichtung des MEDIA-Desk zur Durchführung der MEDIA-Programme der Europäischen Union, die österreichische Vertretung bei Eurimages und dgl. umfassen.

Novellierung 1997

Novelle 97

Seit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes von 1993 lagen ausreichende Erfahrungswerte zu deren Auswirkungen und praktischer Anwendbarkeit vor. Außerdem waren in der Zwischenzeit wesentliche internationale und nationale Entwicklungen im gesamten Medienbereich inklusive des Films eingetreten.

Unter anderem ist das Ziel der Förderung die Herstellung und Verwertung österreichischer Filme zu unterstützen, die geeignet sind, entsprechende Publikumsakzeptanz und/oder internationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Wirtschaftlichkeit und die Qualität des österreichischen Films zu steigern.

**Referenz-
filmförde-
rung**

Zu diesem Zweck fördert das Filminstitut insbesondere die Herstellung von Filmen nach dem Projektprinzip oder nach dem Erfolgsprinzip (Referenzfilmförderung). Darüber hinaus kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken, soweit hierfür keine eigenen Mittel des Filminstitutes verwendet werden. Für die Herstellungsförderung nach dem Projektprinzip werden Vorhaben ausgewählt, die einen künstlerischen und/oder wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen oder den Zielsetzungen der Nachwuchsförderung entsprechen.

Voraussetzung für die Herstellungsförderung nach dem **Erfolgsprinzip** (Referenzfilmförderung) ist, dass der Förderungswerber einen künstlerisch und/oder wirtschaftlich erfolgreichen Referenzfilm vorweisen kann. Als künstlerisch erfolgreich gilt ein Film, der von einem internationalen Filmfestival zur Teilnahme ausgewählt oder ausgezeichnet wurde. Als wirtschaftlich erfolgreich gilt ein Film, der die in den Förderungsrichtlinien festzulegenden Besucherzahlen in den österreichischen Kinos erreicht hat.

Media II

Nach dem Vorbild europäischer Förderungen, wie zB. **MEDIA II**, soll im Rahmen der Projektentwicklung begrenztes und reglementiertes Incentive Funding die Qualität von Einreichungen verbessern und die Unternehmensplanung erleichtern. Produktionsfirmen sollen künftig die Referenzmittel zur Entwicklung neuer Vorhaben verwenden können.

Mit dem geringst möglichen Aufwand für Förderungswerber und Administration soll ein deutlicher Schwerpunkt zugunsten der Projektentwicklung und der Filmproduktion gesetzt werden.

Weiters ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Filmschaffenden und die Verpflichtung des Filminstituts zu einer angemessenen Bereitstellung von Förderungsmitteln für eine gezielte Nachwuchsförderung vorgesehen.

Novelle 2005

**Novelle
2005**

Im Bereich Filmförderungsgesetz gibt es eine Novelle, die seit 1.1.2005 in Geltung ist. Den Entwurf finden Sie auf der Seite des Filminstitutes (Inhalt: kleine redaktionelle Änderungen, Aufwertung der Stellung des Direktors, Schaffung eines Filmrates, Übernahme der deutschen Kinoschutzfristen).

Das Österreichische Filminstitut (vorher: Österreichischer Filmförderungsfonds)

ÖFI

Mit dem **Filmförderungsgesetz (FFG)** wurde die gesetzliche Grundlage für eine Verbesserung der Struktur des österreichischen Filmwesens geschaffen, um so eine Entwicklung der österreichischen Filmkultur voranzutreiben. Das Gesetz hat daher insbesondere im Bereich der Herstellung von programmfüllenden Filmen, als notwendige Grundlage für die Entwicklung des gesamten Filmwesens, Förderungsmaßnahmen zu bewirken und die Produktion auf einer wirtschaftlich gesunden Basis zu ermöglichen.

Um eine flexible Durchführung zu bewirken, erfolgt die Filmförderung aufgrund des FFG nicht durch die öffentliche Verwaltung, sondern durch das Filminstitut, das mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. In Anbetracht der Höhe der finanziellen Mittel und des kulturellen und wirtschaftlichen Stellenwerts des Films wird das Filminstitut durch den Bundeskanzler beaufsichtigt, ist aber in seinen fachlichen Entscheidungen autonom.

Gefördert werden können professionell konzipierte, eigenproduzierte Filme mit einem kulturellen Anspruch, für die eine angemessene wirtschaftliche Verwertung vorrangig durch den Kinoeinsatz, in zweiter Linie im Fernsehen oder durch Video, angestrebt wird.

Kuratorium

Das Kuratorium ist das oberste Organ des Filminstituts, seine Zusammensetzung bewirkt eine Koordination der Förderungsmaßnahmen des Bundes mit den Auffassungen der Interessensvertretungen. Die Auswahlkommission, deren Mitglieder aus dem Bereich des Filmwesens kommen, entscheidet selbst über die Gewährung einzelner, den gesetzlichen Rahmen nicht übersteigender Förderungen und erstattet ansonsten einen Vorschlag an das Kuratorium. Durch die Berufung der beiden der Produktion bzw. dem Verleih angehörenden Mitglieder werden insbesondere auch die Blickpunkte Kosten sparender Herstellung bzw. marktgerechter Verwertbarkeit der geförderten Projekte berücksichtigt. Dem Direktor obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Filminstituts, wobei er an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Auswahlkommission gebunden ist.

Dem Filminstitut obliegt die Förderung

- der Herstellung und der Verwertung österreichischer Filme,
- der Erstellung von Filmkonzepten,
- der beruflichen Weiterbildung künstlerischer, technischer und kaufmännischer Filmschaffender,
- der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens,
- der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen sowie
- der Mitwirkung an der Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichi-

scher Filme im In- und Ausland.

Das Filminstitut kann finanzielle Förderungen, aber auch fachlich-organisatorische Hilfestellungen gewähren. Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über Mittel aus dem jährlichen Bundeshaushalt.

Antrags- vorausset- zung

Um Förderung einreichen können österreichische Staatsbürger, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben, seit 1994 auch EWR-Staatsbürger, und österreichische Produktionsfirmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Neben dem Filminstitut werden weiterhin im Rahmen der allgemeinen Kunstförderung innovative und experimentelle Filme, aber auch Erstlingsarbeiten, durch das Bundeskanzleramt/Kunstsektion („Filmbeirat“) gefördert (Erstlingsfilme, Experimentalfilme und Videokunst).

Mit dem 1981 in Kraft getretenen Filmförderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, österreichische Kinofilme wieder in nennenswerter Anzahl herzustellen. Es ist unbestritten, dass die Herstellungskosten österreichischer Filme durch heimische Einspielergebnisse nicht einmal bei hohen Besucherzahlen abgedeckt werden können. Trotzdem ist die Produktion von österreichischen Kinofilmen langfristig kulturell und volkswirtschaftlich wertvoll. Wäre in der Vergangenheit immer das Prinzip ökonomischer Vernunft eingehalten worden, wäre so manches künstlerisch und kulturgeschichtlich relevante Filmwerk nicht entstanden. Das Kulturschaffen kann sich marktwirtschaftlichen Erfordernissen nur zum kleinsten Teil unterordnen. Während der außereuropäische Film auf dem europäischen Markt nur einen geringen Teil seines Gesamteinspiels erreichen muss, sind die europäischen Filme fast ausschließlich auf diesen Markt angewiesen. Auch staatliche Förderungsmaßnahmen können solche wirtschaftlichen Zwänge nicht aufheben, sondern bestenfalls mildern. Obwohl durch die Filmförderung des Bundes und die Tätigkeit des Filminstituts die österreichische Filmkultur deutlich belebt wurde, stellen nach wie vor der ORF und die Werbewirtschaft die wichtigsten Geschäftspartner der Filmschaffenden dar. Während sich zahlreiche kleinere Kinos zB. durch die mediale Konkurrenz der Heimvideos in ihrer Existenz bedroht sehen, lässt sich gleichzeitig in den Ballungsräumen durch Kinocenter ein Zuwachs an Kinosälen feststellen.

Marktanteile

Am österreichischen Kinomarkt hat der ausländische Film einen Marktanteil von etwa 97 %. Jährlich werden etwa 15 bis 20 programmfüllende Kinofilme in Österreich produziert, von denen etwa 10 bis 15 Filme vom Österreichischen Filminstitut mitfinanziert werden.

Das Film/Fernseh-Abkommen

Film Fernseh Abkommen

Zwischen dem ÖFF und dem ORF besteht seit 1981 ein 1989 ergänztes und abgeändertes Abkommen zur Förderung des österreichischen Kinofilms. Außerdem werden durch einen Sonderfonds speziell der Nachwuchsfilm, der Film mit Innovationscharakter, der Kurzfilm und der Dokumentarfilm gefördert. Voraussetzung ist, dass die finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. im Falle des Sonderfonds auch von einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden.

Internationale Filmförderung

Media

Die Teilnahme Österreichs an den Filmförderprogrammen der Europäischen Union und des Europarates schafft dem österreichischen Film die Rahmenbedingungen, die internationale Koproduktionen in steigendem Maß ermöglichen:

Das **MEDIA-Programm der Europäischen Union** (Measures to Encourage the Development of the Industry of Audiovisual productions): Österreich war bereits von 1989 bis 1993 Mitglied zweier Media Subprogramme, der Vollbeitritt erfolgte im März 1993. MEDIA soll die Struktur der europäischen audiovisuellen Industrie durch Anreizförderungen (Darlehen, Ausfallhaftungen) und koordinierende Maßnahmen verbessern. Daneben stellt MEDIA im großen Umfang Dienstleistungen bzw. für einzelne Aktivitäten der Filmwirtschaft, insbesondere im Kinobereich, Zuschüsse zur Verfügung. Das erste MEDIA-Programm (1991-1995) umfasste 19 Subprogramme. Media II für den Zeitraum von 1995 bis 2000 ist ein mit öS 4,2 Milliarden dotiertes Programm und widmet sich den Bereichen Aus- und Fortbildung, Projektentwicklung und Vertrieb.

Eurimages

Bei **Eurimages, dem Europäischen Filmförderungsfonds** auf Initiative des Europarates, liegt der Schwerpunkt in der Produktions- und Vertriebsförderung (Gemeinschaftsproduktionen von mindestens drei Filmproduzenten aus verschiedenen europäischen Mitgliedsländern). Österreich ist seit Ende Jänner 1991 Mitglied und wird vom Filminstitut im Direktionsausschuss vertreten.

Der Wiener Filmfinanzierungsfonds WFF Wien-Effekt gefragt

Wiener Fonds

Der **Wiener Filmfinanzierungsfonds** konzentriert sich auf die wirtschaftliche Komponente des Filmschaffens als Grundlage seiner Finanzierungsentscheidung. Vor allem auf den sogenannten „Wien-Effekt“: Hat darüber hinaus ein Projekt auch einen „Wien-Bezug“, d.h., dass Wien als Ort der Filmhandlung erkennbar ist und die Produktion im kulturellen Interesse Wiens liegt, erhöhen sich die Chancen, Mittel des WFF zugesprochen zu bekommen.

Der im Mai 1992 neu strukturierte Fonds will damit u. a. erreichen, dass die Dienstleistungseinrichtungen Wiens, besonders die „Filmstadt Wien – Rosenhügelstudios“ auch von den ausländischen Koproduktionen genützt werden.

Der WFF ist ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen finanzielle Mittel von der Gemeinde Wien bereitgestellt werden. Sein Ziel ist die internationale Profilierung Wiens als Standort für die professionelle Filmherstellung im Sinne der Erhaltung einer kulturellen Vielfalt in Europa. Der WFF ist mehr als eine Anlaufstelle für Projekte, denn es zählt auch zu seinen Aufgaben, aktiv die Realisierung internationaler Vorhaben in Wien anzuregen.

Internationale Koproduktionen sollen dazu beitragen, den Filmstandort Wien auszubauen. Damit erfolgt nicht nur ein Kapitalfluss nach Wien, sondern es kommt zu dem ebenso notwendigen Know-how-Transfer, der sich zwangsläufig ergibt, wenn einheimische Filmschaffende bei internationalen Produktionen eingebunden werden. Auch ist der WFF bemüht, die Vertragsposition heimischer Produzenten bei Koproduktionen mit dieser Förderung zu stärken.

Eine wesentliche Rolle spielt auch die Zusammenarbeit mit den anderen österreichischen Institutionen im Bereich der Filmfinanzierung und Filmförderung: dem ORF (Österreichischer Rundfunk), dem ÖFI (Österreichisches Filminstitut) sowie dem Filmbeirat des Bundeskanzleramts/Kunstsektion und die Gemeinsame Kommission des ORF mit dem Österreichischen Filminstitut. In jüngster Zeit gab es auch Bemühungen seitens der Bundesländer, zB: Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark, sich am audiovisuellen Sektor zu betätigen.

Die fünf Bereiche der Förderung umfassen:

- Produktion von programmfüllenden Spiel- und Dokumentarfilmen für Kino oder TV, TV-Serien sowie TV-Dokumentationen, sofern es sich nicht um Fernseh-Auftragsproduktionen handelt
- Stoffentwicklung und Drehbücher
- Projektentwicklung bis zur Produktionsreife
- Kommerzielle Filmverwertung (Verleih, Vertrieb, Teilnahme an Festivals, Synchronisation, Untertitelung)
- Strukturmaßnahmen für die Wiener Filmbranche wie etwa in der Produktionstechnologie

**Wien
Effekt**

Wesentlich für die Zuerkennung einer Finanzierung sind die wirtschaftliche und/oder kulturelle Bedeutung des Projekts für Wien, der Wien-Effekt, d.h. die Umwegrentabilität, die im Zuge von Dreharbeiten in Wien wirksam wird.

Diese Ausgaben können in folgenden Bereichen wirksam werden:

- Nutzung von Einrichtungen der Filmbranche, die ihren Firmensitz in Wien haben, wie Filmstudios, Geräteverleih, Tonstudios, Kopierwerk etc. Die Heranziehung heimischer Betriebe bedeutet eine Stärkung der Wiener Filmbranche.
- Beschäftigung von Filmschaffenden, die in Wien ansässig oder steuerlich veranlagt sein müssen, in künstlerischen, technischen und organisatorischen Funktionen.
- Sonstige Ausgaben, die sich über die Umwegrentabilität auswirken, wie Hotelkosten, Verpflegung, Taggelder etc.

**territorial-
effekt**

Ein kultureller Wien-Bezug liegt vor, wenn die Filmproduktion im kulturellen und/oder touristischen Interesse Wiens liegt. Wien muss eindeutig als Ort des Geschehens erkennbar sein und/oder spezifisch wienerische Gegebenheiten einen wesentlichen Bestandteil der Handlung bilden. Die Unterstützung von Projektentwicklungen, u. a. auch von internationalen Koproduktionen, soll zunächst die Finanzierung eines Films im Vorfeld abklären bzw. sichern und hilft fallweise auch, wenn ein Stoff für Wiener Locations adaptiert werden soll.

Auch die Förderung von fachlichem Know-how spielt eine wichtige Rolle: So kann der WFF seine Zusage - abgesehen von den in den Finanzierungsrichtlinien geforderten Nachweisen - von der Bedingung abhängig machen, dass ein entsprechender Anteil österreichischer Schauspieler und Stabmitglieder an dem Projekt mitarbeitet. Die Förderung ist ganzheitlich und bezieht sich nicht nur auf die Produktion, sondern unterstützt auch „flankierende“ Maßnahmen wie Drehbucherstellung und Verwertung. Eine Finanzierung von Stoffentwicklung und Erstellung eines Treatments kann erfolgen, wenn sich die Merkmale auf ein künftiges Filmvorhaben beziehen, das den Kriterien einer Drehbuchfinanzierung entspricht. Die Herstellung von Drehbüchern wird vorrangig finanziert, wenn ein gewerblich befugter Produzent sein Interesse an der Realisierung des Stoffes/Drehbuchs schriftlich nachgewiesen hat.

Neben der Projektentwicklung und sonstigen produktionsvorbereitenden Maßnahmen wird nicht nur die kommerzielle Verwertung und der Vertrieb gefördert, sondern es kann auch die Promotion und das Marketing, wie etwa die Teilnahme an Filmmessen und Filmfestivals, eingeschlossen werden.

10) Neugründungsinformationen

Der Gegenstand des Unternehmens

**Neugrün-
dung**

Im Zuständigkeitsbereich des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie gibt es zahlreiche unterschiedliche Gewerbearten, welche alle in die Kategorie der freien Gewerbe fallen. Die wichtigsten davon sind nachstehend aufgezählt:

- Audiovision, Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Produkten
- Dokumentarfilmhersteller
- Filmatelierbetriebe
- Filmentwicklungsanstalten (von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen)
- Filmproduktion (Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Laufbildern und Bildträgern jeder Art)
- Filmschnitt (von zur öffentlichen Vorführung bestimmten Filmen)
- Filmsynchronisation
- Filmverleih und -vertrieb
- Videofilmhersteller (zur öffentlichen Aufführung bestimmter Videos)
- Videovertriebe

Branchen

Gewerbeberechtigung

Um eines der oben genannten Gewerbe ausüben zu dürfen, bedarf es einer Gewerbeberechtigung.

**Gewerbe-
berechti-
gung**

Wer die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllt, braucht lediglich die Ausübung des Gewerbes bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes anzumelden. In Wien und anderen Städten mit eigenem Statut sind die Magistrate die Gewerbebehörden.

Die Wahl der Rechtsform

Sie müssen sich entscheiden, in welcher Rechtsform Sie ihr Gewerbe ausüben wollen. Grundsätzlich kann man zwischen

Einzelunternehmen und

Gesellschaften

**gesell-
schaftsfor-
men**

unterscheiden. Gesellschaften zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass es mindestens zwei Gesellschafter gibt. Ausnahmen sind jedoch möglich.

Bei den Gesellschaften wird zwischen

Personengesellschaften und

Kapitalgesellschaften

unterschieden. Nur bei Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit einer Gesellschaftsgründung durch eine Einzelperson alleine.

Einen Vergleich der Konsequenzen bzw. der Vor- und Nachteile, die mit der jeweili-

gen Rechtsform verbunden sind, können Sie dem Datenblatt "Rechtsformen" entnehmen.

Weitergehende Informationen

Bitte beachten Sie auch, dass Sie als Selbstständiger (Unternehmer) für alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen Tätigkeit verantwortlich sind. Insbesondere wenn Sie Mitarbeiter einstellen, gibt es eine Vielzahl von Gesetzen, die Sie zu beachten haben. Besorgen Sie sich daher möglichst frühzeitig einen Überblick über Ihre künftigen Pflichten als Unternehmer.

Eine Fülle von weiteren Informationen zum Thema Neugründung und zur Rechtsstellung eines Unternehmers können Sie unter <http://www.gruenderservice.net> erhalten. Es kann Ihnen auch sehr nützen, den Amtshelfer im Internet aufzusuchen. Ein Teil des Amtshelfers ist der HELP-Service für UnternehmerInnen.

Die aktuellsten und ausführlichsten Informationen finden Sie seit 29. Juni 2004 auf der Seite der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Wien dort finden Sie umfassende Informationen zu Neugründungen und Förderungen für die Audiovisions- und Filmindustrie; diese Seite wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie erstellt

http://www.wkw.at/docextern/sindustri/Audiovision_Neugruendung.htm.

**Wiener
Informationsangebot
Link**

11) Gewerberecht

Unter Gewerberecht versteht man Rechtsmaßnahmen, welche Voraussetzungen für Antritt und Ausübung gewerblicher Tätigkeiten regeln. Letztere umfassen alle auf eigene Rechnung und eigene Gefahr regelmäßig mit Ertragserzielungsabsicht betriebenen Erwerbstätigkeiten, also Handwerke, Industrie, Handel, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Verkehr und Fremdenverkehr.

Land- und Forstwirtschaft sowie die sogenannten freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) zählen nicht dazu.

Einteilung der Gewerbe

Grundsätzlich lassen sich die österreichischen Gewerbe in reglementierte Gewerbe und freie Gewerbe trennen; für erstere ist ein Befähigungsnachweis und eine Ausbildung nötig.

Selbständige regelmäßige mit Ertragserzielungsabsicht betriebene Filmproduktion fällt ebenso wie Filmverleih und Filmvertrieb in die Kategorie der Freien Gewerbe.

Grundsätzlich kann ein Gewerbe durch natürliche oder juristische Personen (OHG, KG, AG, GesmbH) ausgeübt werden. Voraussetzung bei natürlichen Personen ist österreichische oder EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft. Bestimmte Strafdelikte sind Gewerbeausschlussgründe.

Geschäftsführer

Gesellschaften benötigen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer, welcher der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

Bestimmte Tätigkeiten können auch grenzüberschreitend von Ausländern in Österreich bzw. vice versa durchgeführt werden, sofern die Unternehmen in ihrem Heimatstaat die erforderliche Berechtigung haben.

Zum Anmeldeverfahren:

Anmeldung

Auch freie Gewerbe müssen gewerberechtlich bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien beim jeweiligen Magistrat, angemeldet werden. Die Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes zusammen mit Belegen über die persönlichen Angaben des Antragstellers bzw. der Gesellschaft – diesfalls einschließlich des gewerberechtlichen Geschäftsführers – anzuschließen.

Die Behörde hat dem Anmelder nach Prüfung der Voraussetzungen längstens binnen drei Monaten in das Gewerberegister einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister von dem Eintrag zu verständigen. Als Tag der Gewerbebeanmeldung gilt bei freiem Gewerbe jener Tag, an welchem der Antrag gestellt wurde.

Strafen

Unbefugte Gewerbeausübung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann nach den in der Gewerbeordnung geregelten Strafen (§§ 366 ff) oder aufgrund des *Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb* als Wettbewerbsverletzung sanktioniert werden.

12) Arbeits- und Sozialrecht

Kollektivvertrag

KV

In Österreich gilt für Arbeitnehmer im Bereich der Filmproduktion entweder der Kollektivvertrag für Filmschaffende oder der Kollektivvertrag für Nicht-Filmschaffende. Der Kollektivvertrag kommt nur im Verhältnis zwischen für Filmproduktionsunternehmen und unselbständigen Arbeitnehmern zur Anwendung. Die Kollektivverträge finden sich auf beil. CD.

Aus der gewerblichen Tätigkeit und der damit verbundenen österreichischen Niederlassung resultiert automatisch die Zugehörigkeit des jeweiligen Produktionsunternehmens zum Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie bzw. bei Kinos zu jenen des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter.

Für Arbeitnehmer im Bereich der Filmproduktion gelten die Kollektivverträge für Filmschaffende und/oder für Nichtfilmschaffende. Der Kollektivvertrag kommt nur im Verhältnis zwischen Produktionsunternehmen und unselbständigen Arbeitnehmern zur Anwendung; nicht gegenüber **Werkvertragsnehmern** oder Personen, die im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** beschäftigt werden.

Abgrenzung werkvertrag

Der **Kollektivvertrag für Filmschaffende** erfasst zB: Regisseur, Regieassistent, Produktionsleiter, Aufnahmeleiter, Kameramänner usw., bis jetzt jedoch nicht Schauspieler, für die im übrigen bezogen auf ihre Tätigkeit als Filmschauspieler auch das Schauspielergesetz nicht gilt.

KV Film

Der Kollektivvertrag gilt innerhalb und außerhalb Österreichs für alle Arbeitsverträge zwischen Audiovisions- und Filmherstellungsunternehmen und deren Arbeitnehmern, gleich ob In- oder Ausländer.

Der Kollektivvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer, sowie leitende Angestellte, ebenso wenig für Ferialpraktikanten, Volontäre und Komparsen.

Allerdings unterliegen dem KV Arbeitsverträge sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit.

NAZ

Die **wöchentliche Normalarbeitszeit** beträgt wie sonst auch grundsätzlich 40 Stunden von Montag bis Freitag; diese NAZ kann durch Betriebsvereinbarung oder durch Einzelvereinbarung abweichend geregelt werden.

Die **tägliche NAZ** beträgt acht Stunden zwischen 06.00 und 22.00 Uhr, kann jedoch auf neun Stunden einzelvertraglich ausgedehnt werden. Das Arbeitsruhegesetz setzt 11 Stunden Ruhezeit täglich fest.

Sonderfall beim Film ist die sogenannte **Pauschalvereinbarung**, wonach unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über eine wöchentliche NAZ (40 Stunden von Montag bis Freitag) Mehrleistungen von bis zu zwei Stunden täglich anschließend an die tägliche NAZ und von bis zu 10 Stunden am Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, somit eine **Wochengesamtarbeitszeit von bis zu 60 Stunden**, möglich ist.

Darüber hinaus regelt der Kollektivvertrag Entgeltvergütung von Überstunden, Arbeit-, Wochenend- und Feiertags-, sowie Nachtarbeit und Urlaub.

KV Nicht-Film

Der **Kollektivvertrag für Nichtfilmschaffende** gilt räumlich ausschließlich für Österreich und für alle Arbeitnehmer, die nicht dem Kollektivvertrag für Filmschaffende unterliegen. Er regelt ebenfalls Mindestgehälter, Überstunden, Wochenend-, Feiertags- und Nachtarbeit. Die NAZ von 40 Stunden kann durch Betriebsvereinbarung auf 10 Stunden pro Tag festgelegt werden; Gleitzeit-Arbeitsmodelle sind grundsätzlich möglich.

WV

Personen, die einen Werkvertrag abgeschlossen haben unterliegen nicht dem Kollektivvertrag.

Werkverträge

Im Rahmen des Werkvertrages wird allein das Werk oder ein bestimmter Erfolg aber keine fortlaufende Tätigkeit geschuldet. Werkvertragstätigkeit ist daher selbständig und unter eigener Verantwortung durchzuführen.

Dienstvertrag versus Werkvertrag ?

Personen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages beschäftigt werden, unterliegen jedoch nicht dem Kollektivvertrag, wobei es jedoch nicht auf die bloße Bezeichnung des Arbeitsverhältnisses oder des Vertrages ankommt, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse.

**Kriterien
Der Abgrenzung**

Grundsätzlich sind sämtliche Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig. Im Bereich der Filmproduktion ist es immer üblicher geworden, dass Tätigkeiten, die eigentlich dem Kollektivvertrag für Filmschaffende unterliegen, auch auf Honorarbasis durchgeführt werden. Der Filmschaffende (Regisseur, Produktionsleiter usw.) benötigt hierfür eine einschlägige Gewerbeberechtigung, im Regelfall eine Filmproduktionsgewerbeberechtigung.

Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung als Werkvertrag den Arbeitgeber nicht aus der Gefahr entlässt, im Klagsfall (zB: bei Krankheit des Vertragspartners) trotzdem Versicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen, weil der Vertrag nachträglich als Dienstvertrag eingestuft wird. Bei Nichtanmeldung zur Sozialversicherungspflicht drohen Nachzahlung und Zuschlagszahlungen, vor allem aber Regresskosten zB: bei Unfällen des Arbeitnehmers durch die Sozialversicherungsorganisation.

Es ist wohl davon auszugehen, dass bei Prüfungen durch Gebietskrankenkassen die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Versicherungspflicht rigoros ausgelegt werden. Werkverträge werden daher oft nicht anerkannt.

Dienstvertrag liegt vor, wenn..

Immer dann, wenn folgende Merkmale gegeben sind

- festgesetzte Vergütung
- festgesetzte Arbeitszeit, festgelegter Arbeitsort
- persönliche Leistungspflicht
- kein Vertretungsrecht
- Einordnung in den Betrieb
- WICHTIG: Weisungsgebundenheit
- keine eigenen Betriebsmittel
- Verantwortung für den Erfolg der Leistung liegt überwiegend beim Unter-

nehmen selbst
handelt es sich um einen Dienstvertrag.

im Bereich der Filmproduktion können natürlich viele Tätigkeiten von Filmschaffenden unter bestimmten Voraussetzungen auch als Werkvertrag gelten, zB: beim Kameramann:

**Beispiele
für Werk-
verträge**

- Schaffung des Werkes ohne Auftrag,
- Schaffung des Werkes auf eigene Kosten,
- Themenmotive werden vom Kameramann selbst ausgesucht,
- keine Bindung an bestimmte Arbeitszeit.

Sehr ähnliche Kategorien der Beurteilung können an andere filmschaffende Tätigkeiten, wie Cutter, Standfotograf, Filmbildner, Kostümbildner und dgl. angelegt werden. Im Regelfall wird der selbstständige Architekt, oft der Autor, der Komponist oder der selbstständige Grafiker richtiger Weise als Werkvertrag eingeordnet sein. Komparsen sind Mitwirkende ohne künstlerische Leistung, ohne personelle Abhängigkeit und ohne Einordnung in den Betrieb, daher über Werkvertrag anzustellen. Diese ursprünglich auch von der Sozialversicherung anerkannte Sozialversicherungspflicht wurde jedoch in letzter Zeit von der Sozialversicherung in manchen Fällen bestritten. Eine eindeutige Aussage ist daher hier nicht möglich. Schauspieler sind klarerweise immer angestellt.

**Der
Neue
Selbststän-
dige**

Der Begriff des sogenannten „Neuen Selbständigen“:

Unter „neuen Selbständigen“ werden seit der GSVG-Novelle 1998 jene Selbständige bezeichnet, die vor 1998 noch nicht der Sozialversicherungspflicht unterlagen, sei es, weil sie die Tätigkeit ohne Befugnis ausübten, oder eine Befugnis bzw. Gewerbeberechtigung nicht benötigten.

Ab 1998 sind daher im GSVG nicht nur Gewerbetreibende pflichtversichert, sondern alle selbständig erwerbstätigen Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte erzielen, wenn aufgrund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht ohnehin bereits eine GSVG- oder andere Sozialversicherung besteht.

**Freie Mit-
arbeiter**

Freier Mitarbeiter:

Merkmale sind

- keine Erfolgsgarantie
- keine oder nur schwach ausgeprägte Merkmale einer persönlichen Abhängigkeit
- Verwendung eigener Arbeitsmittel
- keine Eingliederung an die Organisation des Auftraggebers
- Möglichkeit sich vertreten zu lassen

**Geringfügig
Beschäftigt**

Geringfügig Beschäftigt:

Geringfügig Beschäftigt ist, wer bei regelmäßiger Beschäftigung (Dienstverhältnis für einen Monat oder für unbestimmte Zeit) nicht mehr als € 316,19 brutto im Monat verdient oder wer bei fallweiser Beschäftigung (Dienstverhältnis kürzer als ein Monat) nicht mehr als durchschnittlich € 24,28 pro Arbeitstag verdient (Quelle: Arbeiterkammer; Stand: August 2004).

13) Sozialversicherungsrecht

Diese besteht aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung. In Österreich beginnt die Pflichtversicherung mit der Aufnahme der versicherten Tätigkeit. Für die unverzügliche An- und Abmeldung des Arbeitnehmers bei den Krankenversicherungsträgern (jeweils eine Gebietskrankenkassa pro Bundesland) hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen; die Abmeldung muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses erfolgen.

Pflichten des selbst- ständigen

Selbständige müssen sich selbst bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft GSVG an- und abmelden und Beiträge abführen. Das Versicherungsverhältnis bei Selbständigen endet mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung und am Monatsletzten, der auf die Rücklegung der Gewerbeberechtigung folgt.

Ausländer- beschäfti- gung

Versicherungsschutz für Ausländer:

Es besteht ein Sozialversicherungsabkommen mit Ländern, die der EU bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum (zusätzlich Norwegen, Island, Liechtenstein) angehören (weitere Abkommen mit einigen Ländern Osteuropas zB Mazedonien, Jugoslawien, Kroatien). Verschiedene Formulare stehen je nach Art des Aufenthaltes bzw. der Aufenthaltsdauer in Österreich zur Verfügung. Bürger aus den USA und Kanada müssen bei ihrem Arbeitgeber vor dem Österreicaufenthalt das Formular A/USA 1 beantragen.

Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen in Österreich vorerst bezahlt werden und werden dann im Heimatort ganz oder teilweise refundiert. So sollten US-Crewmitglieder vor ihrer Abreise die Leistung ihrer Krankenversicherung bei einem Arbeitsaufenthalt in Österreich prüfen, um gegebenenfalls Zusatzversicherungen abzuschließen.

Indien

Zwischen Indien und Österreich gibt es kein derartiges Abkommen.

Aufenthalt und Beschäftigung in Österreich:

Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten bzw. des EWR genießen den freien Personenverkehr innerhalb der EU bzw. EWR-Staaten.

EU: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Holland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Österreich, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EWR: Island, Liechtenstein, Norwegen

Bei den neuen Mitgliedstaaten sind die einzelnen Übergangsregelungen zu prüfen. US-Bürger bzw. Personen mit australischen, israelischen, japanischen und kanadischen Pässen benötigen für die Einreise bei kurzfristigem Aufenthalt kein Visum. Einreisevoraussetzungen finden Sie unter der Internetadresse www.bmaa.gv.at. Einreisevisa berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Visums darf sechs Monate nicht überschreiten.

Beschäftigungsbewilligung:

EWR-Bürger können im Rahmen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in Österreich grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit selbständig oder unselbständig nachgehen.

Nicht-EWR-Bürger, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, benötigen nach Vorlegung eines Aufenthaltstitels (Fremdenpolizei!) grundsätzlich eine Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung, EU-Entsendebestätigung, Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein. Die entsprechenden Formulare sind beim Arbeitsmarktservice www.ams.at erhältlich. Auskunft: örtlich zuständige Arbeitsmarktservice Geschäftsstelle.

Erleichterte Beschäftigungsbewilligung für Nicht-EWR-Künstler:

Hier muss der inländische Arbeitgeber zunächst beim jeweiligen AMS Ausländerbeschäftigung einen Antrag auf Sicherungsbescheinigung für Künstler stellen. Davon ist auch das technische und administrative Personal erfasst.

Die Sicherungsbescheinigung ist die Zusicherung, dass dem Arbeitgeber für die angeworbenen und eingereisten Nicht-EWR-Bürger die Beschäftigungsbewilligung erteilt wird.

Bei einer künstlerischen Gesamtproduktion sind die Anzahl der Crewmitglieder, die Dauer der Produktion in Österreich sowie die Drehorte anzugeben.

Ohne Beschäftigungsbewilligung dürfen Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende, sowie darstellende Künstler (Nicht-EWR-Bürger) **einen** Tag in Österreich beschäftigt werden. Im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zu Sicherung einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk oder Live-Sendung dürfen diese Personen ohne Beschäftigungsbewilligung vier Wochen in Österreich arbeiten.

Produzent bzw. Veranstalter hat dies am Tag der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen regionalen AMS-Stelle anzuzeigen. Eine Wiederholung der vierwöchigen Tätigkeit beim gleichen Produzenten ist grundsätzlich mit dazwischen liegenden Auslandsaufenthalten möglich.

Kurzfristige Arbeitsleistungen (unter vier Wochen), die nur von bestimmten unvertretbaren ausländischen Arbeitnehmern erbracht werden können, dürfen ohne Beschäftigungs- oder Entsendungsbewilligung ausgeführt werden; auch hier Voraussetzung: Meldung beim Arbeitsmarktservice und Bestätigung gem. § 18 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Entsendebewilligung:

Nicht EWR-Bürger, die für ein nicht im EWR ansässiges Unternehmen arbeiten und nach Österreich entsandt werden, um hier an einem Projekt (nicht länger als sechs Monate) mitzuwirken, benötigen eine solche. Erteilung für maximal vier Monate, bei Verlängerung erneut Beschäftigungsbewilligung, zu beantragen beim Arbeitsmarktservice.

Dreharbeiten mit Kindern:

Kinder und Jugend- schutz

Die Beschäftigung von Kindern richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987.

Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur Beendung der Schulpflicht können in bestimmten Fällen bei Dreharbeiten beschäftigt werden.

Voraussetzung: kostenpflichtige Bewilligung des jeweiligen Landeshauptmannes und Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter des Kindes und Bestätigung eines Amtsarztes.

Zu beachten ist, dass für Kinderarbeit besondere Beschränkungen bestehen, zB Arbeitszeiten nur zwischen 08.00 und 23.00 Uhr und dgl. mehr.

Dreharbeiten mit Tieren:

Tiere

Für Dreharbeiten mit Tieren ist keine Anmeldung und keine Bewilligung erforderlich. Transport und Gesundheit, sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen (im Regelfall Landesgesetze) sind einzuhalten. Hinsichtlich der Einfuhr von Tieren ist auf das Tierseuchengesetz und die grundsätzlich vorgeschriebene veterinärbehördliche Grenzkontrolle hinzuweisen. Für EWR-Staaten bestehen erleichterte Einfuhrbestimmungen.

14) Allgemeines Vertragsrecht

Grundsätzlich sind Verträge zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen, die für die Beteiligten rechtlich verbindliche Regelungen aufstellen und kommen durch Angebot und Annahme zu Stande. Entgegen langläufiger Meinung sind auch mündliche Verträge grundsätzlich gültig, im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist klarerweise der Inhalt des Vertrags, wie er zwischen den Vertragspartnern verstanden wurde, schwerer zu beweisen. Es versteht sich daher von selbst schriftlichen Vereinbarungen der Vorzug zu geben ist.

Allgem Vertrags- recht	Die Annahme des Vertrages kann ausdrücklich und stillschweigend erfolgen.
Der Ver- trag	Allgemeine Geschäftsbedingungen die zB in Form vordruckter Vertragsformulare zur Anwendung kommen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie durch vorherige Vereinbarungen in den Vertrag einbezogen werden und inhaltlich nicht unangemessen sind.
AGB's	Verträge bedürfen zur Gültigkeit grundsätzlich keiner besonderen Form (§ 833 ABGB) und müssen daher nicht unbedingt schriftlich sein. In einigen Bereichen ist dieser Grundsatz der Formfreiheit allerdings von Ausnahmen durchbrochen.

Vorvertrag

Vorvertrag	In diesem verpflichten sich die Vertragspartner zu einem späteren Abschluss des Hauptvertrages. Der Vorvertrag enthält gewisse Mindestbestandteile des in Aussicht genommenen Vertrages und bindet die Parteien schwächer als ein letztgültiger Vertrag.
-------------------	--

Letter of Intent (LOI / Deal Memo)

LOI	<p>Unternehmen, die am Anfang einer längerfristigen Zusammenarbeit stehen, bekräftigen ihre Kooperationsbereitschaft häufig durch einen LOI.</p> <p>Ob dieser ein Vorvertrag oder eine unverbindliche Absichtserklärung ist, bestimmt sich ausschließlich nach seinem Inhalt.</p> <p>Klassischerweise ist er eher eine unverbindliche Absichtserklärung im Hinblick auf einen später zu schließenden Vertrag und begründet damit keine Bindung. Das gilt auch für die Bezeichnung des LOI als sogenanntes Deal Memo.</p>
------------	--

Der Produktionsvertrag in der Filmproduktion

Im Vertrag selbst herrscht grundsätzlich Inhaltsfreiheit; die im täglichen wirtschaftlichen wichtigsten Vertragstypen im Sinne ABGB jedoch detailliert geregelt – zu nennen sind die Regelungen zu **Kauf, Werkleih-, Miet- oder Dienstverträgen**. Der Produktionsvertrag in der Filmproduktion ist ein Werkvertrag (§ 1165-1171 ABGB). Hier pflichtet sich der Werkunternehmer (= Filmproduzent) gegenüber dem Werkbesteller zur Herstellung eines bestimmten Erfolges = die Erstellung und Übergabe eines bestimmten Produktes.

Dies gilt insbesondere für den Bereich des Auftragsfilms.

**Auftrags-
film**

Wesentliche Vertragsinhalte sind weiters der Erfüllungsort (Wenn nicht vertraglich anderes festgesetzt, grundsätzlich am Wohnsitz bzw. am Ort der geschäftlichen Niederlassung des jeweiligen Vertragsteiles), die Fälligkeit der Leistung, mögliche Gewährleistungsregelungen

Zur Gewährleistung

**Gewähr-
leistun-
Schadener-
satz
Garantie**

Unter Gewährleistung versteht man die Einstandspflicht des Werkunternehmers für jede negative Abweichung von der vertraglich geschuldeten Leistung (= mangelhafte Leistung).

Grundsätzlich ist die Gewährleistungsfrist der Novelle 2002 **zwei Jahre**; zwischen Unternehmen ist das Gewährleistungsrecht jedoch teilweise dispositiv, d.h. die Parteien können die Gewährleistungsregelungen in gewissem Maß rechtswirksam einschränken.

ei mangelhafter Leistung hat der Geschädigte die Möglichkeit, Verbesserung oder Austausch der Sache oder Preisminderung oder Vertragsaufhebung zu Verlangen, wobei sich die jeweiligen das Wahlrecht zwischen den Maßnahmen je nach der Schwere des Mangels bestimmt.

Zu unterscheiden ist Gewährleistung von **Schadenersatz und Garantie**. Während bei Gewährleistung der Schaden bereits bei Übergabe der Produktion bestehen muss, kann bei der Garantie der Geschädigte während des gesamten Garantiezeitraums eine Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden verlangen, auch wenn die Produktion zum Zeitpunkt der Leistung fehlerfrei war.

Der Unterschied Gewährleistung – Schadenersatz ist im wesentlichen, dass die Gewährleistung verschuldens**un**abhängig, bei Schadenersatz der Werkbesteller jedoch bei vom Werkunternehmer verschuldeten Mängeln zusätzlich Schadenersatz verlangen kann (Mangelschäden und **Mangelfolgeschäden**).

**Terminolo-
gie
Auftrags-
film**

Für einen **Produktionsvertrag**, vor allem für die Auftragsproduktion ist nachfolgende Terminologie bedeutsam:

- echte Auftragsproduktion: Produzent ist Filmhersteller im Sinne des Urhebergesetzes
- unechte Auftragsproduktion: Rechte am Filmwerk werden vom Auftraggeber direkt erworben
- Werkvertrag gem. § 1165 AGBG
- Filmhersteller als Werkunternehmer (Pflicht zur Herstellung und Ablieferung des Werkes) inkl. Wahrung, Aufklärungspflichten und Gewährleistung
- Auftraggeber als Werkbesteller (Pflicht zu Zahlung des Werklohnes allfällige Mitwirkungsverpflichtungen, Abnahmeverpflichtung)
- Werklohn; Fälligkeit
- Festpreis / Pauschalpreis / Abrechnungsproduktion / Kalkulationsgrundlagen
- Fernsehuftragsproduktion

Musterverträge (für Darsteller, Regie usw.) finden Sie auf der CD.

15) Vertragsrecht für Filmkoproduktionen

Nachdem es keine amtliche Definition der Koproduktion gibt, lässt diese sich aus der allgemeinen Definition von Verträgen gem. § 1175 AGBG wie folgt ableiten:

Koproduktionen

„Koproduktion ist die Zusammenarbeit zwischen ein oder mehreren Partner (regelmäßig Filmproduzenten) bei der Herstellung eines Filmes, und zwar unabhängig ob es sich um einen Kinofilm, Fernsehfilm oder sonstigen Film handelt.“

Explizit keine Koproduktion liegt vor, wenn die Beteiligten Partner gemeinsam eine Projektgesellschaft in Form einer GesmbH oder AG gründen; das wäre eine Eigenproduktion dieser neuen Gesellschaft.

Dazu ein Artikel von RA Dr. Wallentin:

**Artikel
Dr. Wallentin**

„Koproduktionen sind wie Sex: bizarre Konstellationen, verwickelte Kooperationen, komplizierteste Kombinationen. Oft wundert man sich, was die Leute eigentlich miteinander zu tun haben.“ Diese durchaus zutreffende Charakterisierung von Filmkoproduktionen stammt von Dieter Kosslick, dem derzeitigen Leiter der Filmfestspiele Berlin und einem ausgewiesenen Kenner der insbesondere europäischen Koproduktionsszene.

Zunehmend komplizierter werdende Finanzierungsstrukturen grenzüberschreitender Koproduktionen werfen zahlreiche Rechtsprobleme auf, die sorgsame, vorausschauende Planung und Vertragsgestaltung unerlässlich machen. Filmkoproduktionsverträge enthalten Elemente verschiedener Vertragstypen, im wesentlichen gesellschaftsrechtliche Elemente, Werkvertrags Elemente, Lizenzvertrags Elemente sowie Vertrags Elemente sui generis, die speziell nur für Filmkoproduktionsverträge relevant sind.

Die Tatsache, dass Filmkoproduktionsverträge selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern führen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie zu den rechtlich anspruchsvollsten Vertragswerken zählen. Schon das Spannungsfeld, das sich aus dem Wunsch nach finanziell nicht beschränkter Umsetzung kreativer Vorstellungen ergibt, ist enorm. Hinzu kommt bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit dann noch das allgemeine Unbehagen, eine Verunsicherung, das sich aus der Verschiedenheit der Rechtssysteme, kulturellen Differenzen, unterschiedlichen politischen Absichten die mit der Vergabe von Filmförderungsmitteln verfolgt werden, und nicht zu unterschätzen, aus den Sprachdifferenzen, ergibt. Einzelne Phasen einer Projektrealisierung von der Projektentwicklung, Vorproduktion, Produktion über die Postproduktion bis hin zur Verwertung erfordern jeweils auch unterschiedliche Regelungen. Zusätzlich sind zwingende rechtliche Förderungsbedingungen, Vorgaben von Finanziers, Auflagen von Investoren sowie Regelungen zwischenstaatlicher Filmabkommen zu berücksichtigen und zur Deckung zu bringen.

Die Notwendigkeit zur Finanzierung der Herstellkosten aus einer Vielzahl von Finanzierungsquellen zwingt die beteiligten Koproduzenten nach dem Motto – „Alle für einen, einer für alle“ zu sorgsamer rechtlicher Vertragsgestaltung. Abschließende Checklisten für alle denkbaren Konstellationen gibt es hierfür nicht. Dennoch können eine Vielzahl koproduktionsvertragstypischer Regelungsbereiche aufgezeigt und Lösungsansätze aus rechtlicher Sicht dargestellt werden.

Nachdem Österreich für seinen größten Handelspartner aus Deutschland im Filmbereich außerdem das drittgrößte Koproduktionspartnerland ist, ist es von Bedeutung auf „das unbekannte Wesen“ Koproduktion ein bisschen näher einzugehen, da es auch in der Praxis zu einer Reihe von Fragen gibt und mangels einer einheitlichen Rechtssystematik für unerfahrene Filmproduzenten auch viele wirtschaftliche Stolpersteine am Weg liegen.

Grundsätzlich ist auch die Frage wozu eigentlich mit Partnern produzieren nur eine einfache Antwort möglich. **Die Koproduktion ist eine reine Finanzierungsform**; mit Partnern wird die Finanzierung großer Projekte auf nationaler, vor allem aber multinationaler Ebene möglich. Darüber hinaus sind natürlich auch kreative oder strategische Koproduktionen möglich - letztere vor allem um in den Genuss nationaler Förderungen zu kommen. Voraussetzung ist zumeist das Bestehen eines **bilateralen, staatlichen Koproduktionsabkommens**.

Bilaterale Koproduktionsab- kommen

Diese Abkommen finden Sie entweder auf der Homepage des Fachverbandes (www.fafö.at) im Downloadbereich oder auf beiliegender CD im Bereich „Koproduktionsabkommen“.

Ebenso werden Sie auf der CD eine englischsprachige Checkliste für europäische Koproduktionen und ein Beispiel für eine österreichisch-deutsche Koproduktion finden.

Wo sind nur die Probleme vor allem der grenzüberschreitenden Koproduktion?

Probleme

- 1) die Verschiedenheit der Rechtssysteme und die Notwendigkeit deren genauer Kenntnis (ohne fachkundigen Rechtsanwalt kaum möglich)
- 2) kulturelle Differenzen
- 3) die genaue Kenntnis der Feinheiten der jeweiligen Filmförderungsrichtlinien
- 4) Reibungsverluste, Zusatzkosten: Experten meinen, dass der erste Kopartner Zusatzkosten von + 15% zu den gesamten Herstellungskosten und jeder weitere + 10% bedeutet (Reisekosten, verdoppelte Administration usw.)

Checklist

Von der Begrifflichkeit her unterscheiden wir **Koproduktion** und **Kofinanzierung**, aktiver oder passiver Koproduktion, echter oder unechter Koproduktion und Sonderformen wie beispielsweise der Koproduktion auf Twinning-Basis – um nur einige Abgrenzungen zu nennen.

Eine Grundregel, die in der Praxis leider oft missachtet wird, ist die absolute Notwendigkeit alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner exakt schriftlich festzulegen. Dies betrifft insbesondere das Innenverhältnis der Koproduzenten zueinander (genaue Angabe der Vertragspartner, Zeichnungsberechtigung, die Festlegung der Rahmenbedingungen z.B. was tun bei Insolvenz eines Koproduktionspartners) vor allem aber die Letztentscheidung bei Streitfragen kreativer oder wirtschaftlicher Natur.

Dringend zu empfehlen ist natürlich auch eine Information über den rechtlichen und wirtschaftlichen Status des Partners (z.B. über Firmenbuch, Auskunft von Kreditinstitutionen oder sonstige Register; Vorsicht bei amerikanischen Koproduktionspartnern: In den USA gibt es ein derartiges Register nicht!)

Kofinanzierung

Zur oft bedeutsamen Abgrenzung zur **Kofinanzierung** ist festzuhalten, dass bei der Kofinanzierung nur der Produzent kreative Leistungen in der Abwicklung des Filmprojekts erbringt, während der Kofinanzierungspartner ein reiner Finanzier ist; darüber hinaus erwirbt bei der Kofinanzierung bzw. der unechten Koproduktion nur der „echte Produzent“ das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers, dass im Urheberrecht in den § 74 bzw. in der sogenannten **Cessio legis**-Regelung des **§ 38 Urhebergesetz** (Sonderechte für den Filmhersteller) enthalten ist.

Die **Abgrenzung Kofinanzierung – Koproduktion** ist auch deshalb von Bedeutung, weil die zwischenstaatlichen Filmabkommen die Förderungswürdigkeit eines Projektes auf Basis der Reziprozität/Gegenseitigkeit nur anerkennen, wenn es sich tatsächlich um eine Koproduktion handelt, d.h. tatsächliche Abwicklungs- oder kreative Leistungen beider Partner erkennbar sind.

Die Einhaltung dieser zwischenstaatlichen Filmabkommen ist Voraussetzung für die Anerkennung als **offizielle Koproduktion**. Z.B. gibt es der BRD keinerlei Referenzmittel für ausschließliche Kofinanzierungen. Wie bereits erwähnt sind aber die nationalen Regelungen - vor allem die Förderungsrichtlinien - vollkommen unterschiedlich und müssen daher spezielle Beachtung finden. Der Wegfall von Förderungsmitteln, die in einer Koproduktionskalkulation ursprünglich mitkalkuliert werden, kann für Produktionen vielfach das Aus bedeuten.

Koproduktionen auf Twinning-Basis

Twining

Bei einer Vereinbarung, die nicht zwischen Koproduzenten sondern auf der Ebene von Filmförderungsinstitutionen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen werden.

Definitionen

Liste der verschiedenen **Begriffe**, die im Zusammenhang mit der Koproduktion genannt werden:

- Koproduktion
- Gemeinschaftsproduktion
- aktive/passive Koproduktion
- Kofinanzierung
- Pre-Sale
- Twinning
- echte/unechte Koproduktion
- inländische/ausländische Koproduktion
- offizielle/inoffizielle Koproduktion

Phasen der projektentwicklung

Wesentliche **Phrasen bei der Strukturierung einer Koproduktion**:

- Projektentwicklung
- Vorproduktion
- Produktion
- Postproduktion
- Verwertung

Wesentliche **Punkte eines Koproduktionsvertrages**:

- Präambel
- Vertragspartner
- Spezifizierung des herzustellenden Films

**Der Vertrag
Eine
Checkliste**

- Datumsmäßige Fesetzungen (zB der endgültigen Drehbuchfassung)
- Produktionsplan
- Festlegung der von den Produzenten einzubringen Vorarbeiten und Vorleistungen
- Regelung über den Umfang deren vorbestehenden Werken zu erwerbenden einzubringenden Rechte
- Aufnahme weiterer Koproduktionsvertragspartner
- Einzelheiten der Durchführung der Produktion, insbesondere Bestimmung eines federführenden Produzenten
- Fertigstellungsgarantie
- Abstimmungserfordernisse Letztentscheidungsrecht
- Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse
- Rechte und Pflichten betreffend Versicherungen
- allenfalls Festlegung eines gemeinsamen Bankproduktionskontos
- Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Materialien sowie der Inhaberschaften an den Urheber- und den Leistungsschutzrechten am Filmwerk
- Liste der herzustellenden Materialien
- Lagerung des Materials, insbesondere des Negativs
- Festlegung der Herstellkosten bzw. der Kalkulation für Produktion
- Darstellung wie die zur Abdeckung der Kalkulation für die einzelnen Vertragspartner erforderlichen Finanzen aufgebracht werden (Finanzierungsplan)
- Tragung von Kostenüberschreitungen
- Beteiligung der Vertragspartner an den Verwertungserlösen
- Nennungsverpflichtungen betreffend die Vertragspartner und Dritter (Finanziers, Sponsoren, usw.)
- Beteiligung an Filmfestivals
- Zwischenstaatliche Filmabkommen, nationale Förderungsbestimmungen
- Steuerliche Regelungen
- Regelungen für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung
- Gewährleistungs-, Haftungsregelungen
- anwendbares Recht, Gerichtsstand
- selbstverständlich: UNTERSCHRIFTEN

Sehr oft wird auch eine Fertigstellungsgarantie, der Abschluss bestimmter Versicherungen vor allem Completion-Bonds und natürlich eine genaue Kalkulation des Budgets und ein Finanzierungsplan verlangt.

**GSBR-Klausel: Oft enthalten Verträge die Klausel, dass durch den Koproduktionsvertrag keine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht entsteht. Darauf ist festzuhalten: Die Koproduktion ist geradezu der Idealfall der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht; die obige GSBR-Klausel bedeutet daher rechtlich oftmals in der Praxis nur, dass nach außen hin nicht als Gesellschaft aufgetreten werden kann, sondern die Koproduktionspartner im Außenverhältnis gegenüber Dritten als selbständige Unternehmen auftreten.*

**GSBR
Klausel**

Abschließend lässt sich nun nochmals festhalten: Fassen Sie eine Koproduktion nur mit einem Partner ins Auge, zu dem Sie Vertrauen haben und nur dann, wenn Sie die Produktion nicht selbst finanziell durchführen können und wenn auch andere als rein

finanzielle Motive (zB. die ausländischen Kontakte des Koproduktionspartners in der Verwertung; Drehbuch und Drehort oder dgl.) eindeutig dafür sprechen. Koproduktionen ermöglichen aufgrund ihres höheren Budgets größere Vorhaben, bringen aber auch mehr Kosten mit sich, sind rechtlich und technisch aufwendiger und daher grundsätzlich nur für erfahrene Produzenten geeignet.

16) Versicherungen beim Film

**Versiche-
rungsfor-
men**

Produktionsversicherungen

dienen der Abdeckung von typischerweise bei der Herstellung und Auswertung von Filmen auftretenden Risiken wie zB: Ausfallsversicherung, Negativversicherung, Filmpositivversicherung, Requisiten- und Lampenversicherung, Filmapparateversicherung

Completion Bonds

bei großen frei finanzierten Filmprojekten oder fallweise von Förderungsinstitutionen ab einer bestimmten Herstellungssumme werden sogenannte Completion Bonds gefordert, die dem Versicherer weitgehende Mitsprache garantieren, letztlich sogar das Übernahmerecht hinsichtlich der Produktion bei Gefahr der Nichtherstellung. Die Versicherung deckt die Kosten der Fertigstellung des Filmes ab. Completion Bond, die in Österreich nicht angeboten werden, sind die teuerste Form der Filmversicherung und kosten oft zwischen 3 und 10 % des Produktionsbudgets.

Errors & Omissions Versicherung

deckt Risiken aus einer Verletzung von Urheber- und Titelrechten oder dgl. ab.

17) Urheberrecht

Das Urheberrecht ist die für die Filmproduktion und die Filmschaffenden wichtigste Rechtsmaterie – die Möglichkeiten der späteren Nutzung und Verwertung eines Filmwerkes werden durch die Grenzen des Urheberrechts bestimmt.

Der Filmproduzent ist Erwerber von Rechten Dritter im Zuge der Herstellung des Films (Autor, Regisseur), andererseits als Berechtigter von Rechten am fertig gestellten Filmwerk (§ 38 Urheberrechtsgesetz) jener Unternehmer, der kreative Leistungen ermöglicht und wirtschaftlich machbare Finanzierungs- und Planungsleistungen erfüllt.

Cessio legis Das Urheberrechtsgesetz ist von den Interessengegensätzen der Urheber und der Nutzer geprägt. Der Filmhersteller, der selbst als Rechteinhaber Nutzer der gegenüber den Rechteinhabern vorbestehenden Werken ist, steht den Nutzern auf Konsumentenseite bzw. seinen Abnehmern oder Auftraggebern wie Fernsehsendeanstalten, Lichtspieltheater, Verleihern usw. gegenüber.

Umso wichtiger ist **eine eindeutige Klarstellung** der rechtlichen Position der einzelnen im Zuge der Filmherstellung und Verwertung tätigen wirtschaftlichen Einheiten, um letztlich das gemeinsame Interesse aller an der Filmherstellung und Auswertung Beteiligten zu wahren und zu ermöglichen.

Zur Geschichte des Urheberrechts

Historischer Ausgangspunkt für die Urheberrechtsentwicklung war die Verleihung des Buchdruckprivilegs in England im 15. Jahrhundert zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verlegers und des Druckereibetriebes.

Geschichte Die französische Revolution brachte erstmals auch die auf die Person des Urhebers als Schöpfer Bedacht nehmende Konzeption als Recht am geistigen Eigentum in den Vordergrund.

In der Folge entwickeln sich zwei grundlegende unterschiedliche Rechtssysteme, nämlich die auf den US Copyright-System aufbauenden Urheber-Rechtsordnungen (USA, GB) und jene, die auf den kontinental europäischen Urheberrechtssystem aufbauen.

Österreich stand am Beginn ein Kaiserliches Patent zum Schutze literarischen und artistischen Eigentums 1846, danach das Urheberrechtsgesetz 1895; zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu einer umfassenden Revision sowie zu der mehr oder weniger parallelen Ausarbeitung des österreichischen (1936) und des deutschen Urheberrechtsgesetzes (erst 1965!), daher wesentliche Unterschiede). Die in der Folge relativ zahlreichen Urheberrechtsgesetznovellen folgen der technischen Entwicklung, insbesondere der notwendigen Adaptionen aufgrund der Entwicklung des Rundfunkrechts und der elektronischen Werknutzungen.

Zuletzt wurde im Jahre 2003 die Informationsrichtlinie der EU umgesetzt; aktuell ist eine Novelle des **Verwertungsgesellschaftengesetzes** sowie eine Urheberrechtsgesetznovelle für die bis zum Jahr 2006 umzusetzende EU Folgerecht richtlinie.

In Deutschland wird gerade der so genannte **2. Korb des Urheberrechtsgesetzes** heftig diskutiert – vor allem wegen der Fragen der Rechte des Filmproduzenten, aber auch wegen der aufgrund der steigenden Piraterie im Film- und Musikbereich notwendigen Beschränkungen der Kopierrechte.

Im internationalen Urheberrecht sind wesentliche internationale Urheberrechtsabkommen wie die Berner Übereinkunft (1896), das internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern, das so genannte TRIPS-Abkommen (Trade Related Aspects of Intellectual Property), das Welturheberrechtsabkommen (WUA, 1952) zu erwähnen.

Grundsätzlich unterscheidet das Urheberrecht folgende Rechte:

- a) Urheberpersönlichkeitsrechte
- b) Verwertungsrechte (wie zB Veröffentlichungsrecht, Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung, Bearbeitung und Übersetzung).

Gewisse Vervielfältigungsrechte sind frei (zB Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch § 42 ff, Kopie zum Privatgebrauch und dgl.). Gerade in Zeiten steigender Produktpiraterie wird vor allem das Kopierrecht zum eigenen und privaten Gebrauch immer wieder in Diskussion gestellt (siehe deutsche Urheberrechtsgesetznovelle, 2. Korb).

Das Territorialprinzip:

Diesem Prinzip entsprechend gilt innerhalb der territorialen Grenzen eines Staates nur dessen eigene Urheberrechtsordnung. Bei grenzüberschreitenden Nutzungshandlungen sind daher durchaus unterschiedliche Rechtsordnungen und Schutzrechtsniveaus zu beachten. Innerhalb der EU sollen diese innergemeinschaftlichen Unterschiede sukzessive durch Richtlinien abgebaut werden, um eine Harmonisierung zu erreichen. Dieses Ziel verfolgen letztlich auch die internationalen Urheberrechtsabkommen.

Werke der Filmkunst sind grundsätzlich weltweit urheberrechtlich geschützt.

**Territorial-
prinzip**

Film als Schutzgegenstand des Urheberrechts

Werke der Filmkunst sind seit 1936 als eigene Werkkategorie anerkannt, zusätzlich Schutz als Lichtbild/Laufbild, unabhängig vom Trägermedium (Zelluloid, Digital, Video).

So ist das Filmwerk einerseits als Gesamtwerk, weiters einzelne Kader als Werke der Lichtbildkunst gem. §§ 73 ff, der Filmstreifen als Laufbild gem. § 73 Abs 2 UrhG, die Tonspur als Schallträger gem. § 76 UrhG und bei Ausstrahlung von Fernsehproduktionen durch den Signalschutz des Rundfunkunternehmens gem. § 76 a UrhG geschützt.

**Wer ist beim Film urheber- oder leistungsschutzberechtigt?
?Filmurheber, Filmhersteller, Darsteller?**

Grundsätzlich ist der Urheber eines Werkes derjenige, der es geschaffen hat (§ 10 UrhG)!

Haben mehrere gemeinsam ein untrennbares Werk geschaffen, steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

Der Urheber

Filmurheber ist gem. § 39 der, der an der Schaffung eines Filmwerkes derart mitgewirkt hat, dass der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt.

Filmurheber können daher sein:

Regisseur, Kameramann, Schnittmeister, Drehbuchautor, Kostümbildner, Choreograph, Filmarchitekt, Maskenbildner, event. Schauspieler, Auftragskomponist der Filmmusik.

Die Frage, ob allen diesen Funktionalitäten tatsächlich Urheberschaft zukommt, ist aber im Einzelfall zu klären. Im Regelfall wird man sie wohl dem Regisseur, dem Komponisten und dem Drehbuchautor ebenfalls zuzugestehen haben.

Filmhersteller ist diejenige Person (physische, juristische...), die als letztlich entscheidende Instanz die organisatorischen, wirtschaftlichen, finanziellen, künstlerischen und rechtlichen Aufgaben bei der Durchführung eines Filmvorhabens vornimmt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller jedenfalls, wer auf den Vervielfältigungsstücken Firma, Name oder dgl. genannt ist. Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filme enthalten die §§ 38 ff UrhG.

Filmhersteller

Die Cessio Legis:

Hinzuweisen ist darauf, dass die Frage der Cessio Legis eine der derzeit zwischen Produzenten und Urhebern meist diskutierten und auch ein wesentlicher Punkt bei der Diskussion in Deutschland (sogenannter 2. Korb des urheberrechts) ist. In Deutschland gilt beispielsweise eine der Cessio Legis nahe stehende, aber geringere wertige Vermutungsregelung zu Gunsten des Filmherstellers.

Cessio legis

Was ist nun die sog. Cessio Legis Regel des § 38 Abs 1?

Gemäß zur Sonderregelung des § 38 UrhG stehen die Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken dem Filmproduzenten zu.

Begründung: Doppelnatur gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke als geistige Schöpfung und kostspielige Industrieerzeugnisse; Rechtssicherheit, EU-konform.

Ausnahmen: Gesetzliche Vergütungsansprüche stehen dem Hersteller und den Filmurhebern zur Hälfte zu (gesetzliche Vermutung, vertraglich abdingbar)

Änderungen des Werkes, Titels und der Urheberbezeichnung, sowie Verwertung von Bearbeitung und Übersetzungen

Bei den im redlichen Verkehr üblichen Übersetzungen, Bearbeitungen ist eine Zustimmung von den Filmurhebern nicht mehr erforderlich.

Darstellerrechte:

Inwieweit der Schauspieler als Urheber anzusehen ist, ist strittig. Klar ist, dass der Actor - sofern er im Bewusstsein, in einem Film mitgewirkt zu haben, tätig war -

keine weiteren Rechte wie zB: Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Sendung im Rahmen der Auswertung des Filmes hat.

**Darsteller-
recht**

Beim gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk bedarf es der sonst erforderlichen Einwilligung der Darsteller nicht, wenn ihnen bewusst war, dass sie für einen Film arbeiten. Allerdings haben sie das Recht auf Nennung, zumindest auf Lebensdauer des Darstellers (besteht klarerweise nicht für Komparsen oder Statisten) Schutzdauer 50 Jahre nach Aufnahme.

Vorbestehende Werke:

**Vorbestehende
Werke**

Man unterscheidet *filmunabhängige* vorbestehende Werke (zB: Novelle, Roman, Theater) sowie *filmbestimmte* Werke, welche zweckbestimmt für die Verwendung im Film geschaffen wurden (Filmexposé, Treatment, Drehbuch usw.) sowie freie Werknutzungen (zB: amtlicher Gebrauch, Berichterstattung über Tagesereignisse, Parodie, Filmzitat).

Zu empfehlen ist jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung vorbestehender Werke; gewisse Werke der Literatur wie Exposé, Treatment oder fertiges Drehbuch sind ohnehin als selbständige Werke der Literatur geschützt.

Verstärkte Schutzmöglichkeiten bietet auf gesetzlicher Ebene das Wettbewerbsrecht (§ 1 UWG – sittenwidriges Handeln oder § 11 UWG – Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) bzw. die Hinterlegung oder Registrierung bei einer einschlägigen Verwertungsgesellschaft (zB Literar-Mechana).

UWG

Weitere Werkkategorien des Urheberrechts

- Stellwerke der Literatur einschließlich Computerprogramme
- Werke der Tonkunst
- Werke der bildenden Künste
- sogenannte Sammlungen, Computerprogramme und Datenbankwerke
- sowie sogenannte freie Werke (Gesetze, Verordnungen und dgl.)

Werkkategorien

Schutzfristen:

Grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. bei Miturhebern des Letztverstorbenen.

Sonderregel für Filmwerke:

70 Jahre nach dem Tod des Letztlebenden der folgenden Filmschaffenden:

70 Jahre

- Hauptregisseur
- Urheber des Drehbuchs
- Urheber der Dialoge und
- Urheber des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst

Daneben gibt es Sonderfristen

- Lauf- und Lichtbildschutz
- Schallträgerschutz (50 Jahre)
- Darstellerschutz
- Signalschutz des Rundfunkunternehmens

- und andere

Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Werk zur freien Verfügung.

Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte, die bei der Herstellung bzw. Auswertung von Filmen zu beachten sind:

Sonderfristen

- Urheber Leistungsschutzrecht der Berechtigten an vorbestehenden Werken (vertraglicher Rechteerwerb oder freie Werknutzung)
- Leistungsschutzrecht des Laufbildherstellers und Lichtbildherstellers
- Leistungsschutzrecht des Schallträgerherstellers
- Urheberrecht der Filmurheber
- Änderungsrecht des Filmherstellers
- Leistungsschutzrecht der Darsteller
- Leistungsschutzrecht des Rundfunkunternehmens
- Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers

Exekutierbarkeit von Urheberrechtsansprüchen

Das Urheberrecht als solches ist unpfändbar; das gilt im wesentlichen auch für Verwertungsrechte – auch diese können wegen Geldforderungen nicht gepfändet werden. Werknutzungsrechte unterliegen der Exekution, eine Exekution auf Werkstücke ist nur zulässig, insoweit nicht die bestehende Verbreitungsrechte eingegriffen wird.

Rechtsdurchsetzung von Urheberrechtsansprüchen

Der Filmhersteller, aber auch der in seinem Urheberrecht verletzte Urheber hat – unter der Voraussetzung, dass er seine Ansprüche beweisen kann (Beweislastregel!) - folgende Ansprüche:

- Zivilrechtliche Ansprüche; Unterlassungsanspruch (§ 81 UrhG) mit einstweiliger Verfügung, Feststellungsklage, Unterlassungsexekution, gegebenenfalls Geld -/Haftstrafe ,Sicherheitsleistung
- Beseitigungsanspruch
- Urteilsveröffentlichung
- Angemessenes Entgelt (§ 86 UrhG)
- materieller Schadenersatz / immaterieller Schadenersatz (§ 87 Abs 2 UrhG)
- Strafrechtliche Folgen (zB: Freiheitsstrafe, Urteilsveröffentlichung); aber: Privatanklagedelikt! D.h. 6 Wochen ab Kenntnis der strafbaren Handlung und eines der tathinlänglichen Verdächtigen; bei Fristversäumnis Anspruchsverlust! Keine Wiedereinsetzungsmöglichkeit

Auf der CD finden Sie im Bereich *Recht* auch eine Übersicht über das österreichische Urheberrecht für Filmhersteller sowie über das österreichische Urheberrecht für den Tonträgerhersteller und Tonstudios. Unter dem Titel [UrheberFilmrecht.pdf](#) und [Tonrecht.pdf](#)

Diese Unterlagen sind aktualisiert und auch auf der Website des Fachverbandes

<http://www.faf0.at> abzurufen.

18) Verwertungsgesellschaftenrecht

Zweck von Verwertungsgesellschaften ist es, für eine wirkungsvolle kollektive Durchsetzung der den Rechteinhabern zustehenden Rechte in jenen Bereichen Sorge zu tragen, in denen eine individuelle Rechtswahrnehmung faktisch oder rechtlich

kaum möglich ist. Nachdem geschichtlich die ersten Verwertungsgesellschaften des 19. Jahrhunderts musikalische und literarische Urheberrechte vertraten, kam es im Zuge der Urheberrechtsgesetznovelle 1980/82 zu neuen Verwertungsgesellschaften, die auch neue Ansprüche zu Gunsten des Filmherstellers in das österreichische Urheberrecht einführen (Leerkassettenvergütung, Kabel-TV-Lizenz). Dennoch besteht eine gewisse Spannung zwischen individuellem vertraglichen Erwerb von Verwertungsrechten und kollektiver Verwertung über Verwertungsgesellschaften.

Verwertungsgesellschaften verwerten einerseits urheberrechtliche Vergütungsansprüche wie zB:

- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (sogenannte Leerkassetten- oder Reprographievergütung)
- Vermietung/Verleih
- öffentliche Bibliotheken
- öffentliche Wiedergabe in Schulen und Universitäten
- öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben

sowie sogenannte „**kleine**“ Rechte, wie

- Kabelweitersendung
- gewisse Sende- und Aufführungsrechte
- und das Recht der mechanischen Vervielfältigung

**Aktuelle
Verwertungsgesellschaften**

Folgende Verwertungsgesellschaften sind derzeit in Österreich tätig:

AKM Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, reg. GenmbH

Generaldirektor Prof. Manfred BRUNNER

1030 Wien, Baumannstrasse 8-10

Tel.: +43 (0)1 717 14-0

Fax: +43 (0)1 717 14-107

E-Mail: Renate.Heider@akm.co.at

WWW: <http://www.akm.co.at>

Austro Mechana Gesellschaft zur Verwaltung und Auswertung mechanisch musikalischer Urheberrechte, GesmbH

Direktor Dr. Helmut STEINMETZ

1030 Wien, Baumannstrasse 10

Tel.: +43 (0)1 717 87-0

Fax: +43 (0)1 712 71 36

E-Mail: office@aume.at

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

Direktor Mag. Franz Leo POP

1060 Wien, Linke Wienzeile 18

Tel.: +43 (0)1 587 21 61-0

Fax: +43 (0)1 587 21 61-9

E-Mail: office@literar.at

LVG Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft reg.Gen.m.b.H.

Direktor Mag. Franz Leo POP
1060 Wien, Linke Wienzeile 18
Tel.: +43 (0)1 587 21 61-0
Fax: +43 (0)1 587 21 61-9
E-Mail: office@literar.at

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

Dr. Rainer FISCHER-SEE
1136 Wien, Würzburggasse 30
Tel.: +43 (0)1 878 78-2300
Fax: +43 (0)1 878 78-2302
E-Mail: bettina.cerny-veits@orf.at

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

Geschäftsführer Dr. Franz MEDWENITSCH
1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5
Tel.: +43 (0)1 535 60 35
Fax: +43 (0)1 535 51 91
E-Mail: ifpi@ifpi.at
WWW: www.ifpi.at

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

Geschäftsführer Franz BECKE
1060 Wien, Bienengasse 5
Tel.: +43 (0)1 587 79 74
Fax: +43 (0)1 587 21 94
E-mail: lsg-vie@netway.at

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

Präsident KR Dr. Veit HEIDUSCHKA
1070 Wien, Neubaugasse 25/Stg. 1
Tel.: +43 (0)1 526 43 01-0
Fax: +43 (0)1 526 43 01-13
E-Mail: office@vam.cc
WWW: www.vam.cc

VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender GenmbH

VAM
Geschäftsführer Dr. Walter DILLENZ
1010 Wien, Bösendorferstraße 4
Tel.: +43 (0)1 504 76 20
Fax: +43 (0)1 504 79 71
E-Mail: office@vdfs.at
WWW: <http://www.vdfs.at>

VDFS
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
Geschäftsführerin Karin LOBENTANZ
1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel.: +43 (0)1 815 26 91
Fax: +43 (0)1 813 78 35
E-Mail: vbk@nexta.at

VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton

1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5

Tel.: +43 (0)1 535 60 35

Fax: +43 (0)1 535 51 91

E-Mail: ifpi@ifpi.at

**Musik Edition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen
aus Musikeditionen reg. GenmbH**

Mag. Marion von HARTLIEB

1010 Wien, Bösendorferstraße 12

Tel.: +43 (0)1 337 23-0

Fax: +43 (0)1 337 23-500

E-Mail: uemusic@uemusic.com

WWW: <http://www.uemusic.co.at>

19) Verleih und Vertrieb

Im Fachverband ist als Berufsgruppe der Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften organisiert - die Interessen der Verleiher, die eng mit jenen der Kinos gekoppelt sind, werden daher im Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie

teils zusammen mit dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter wahrgenommen. Gemeinsame Agenden sind insbesondere jene des Schiedsgerichtes / siehe Verleihbedingungen.

Inzwischen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass viele der dem Verleihbereich seit Jahrzehnten dienenden Institute, wie das Investschillingabkommen, Prädikatisierung, Verleihbedingungen in letzter Zeit unter Diskussion standen. So sind die Filmbezugsbedingungen nach der letzten Novelle des Kartellgesetzes kein Empfehlungskartell mehr und haben rein den Charakter eines Handelsbrauchs, d.h. einer innerhalb der Branche gepflegten, aber nicht verpflichtenden Übung.

Verleih

Demgemäß sind auch andere Systeme wie beispielsweise Verleihmieten per Capita (Fixpreis pro verkaufter Karte) inzwischen üblich.

20) FILMBEZUGSBEDINGUNGEN für öffentliche Aufführungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. *Die in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil aller Vereinbarungen über den Verleih von Filmen, gleichgültig auf welchem Trägermaterial sie hergestellt wurden, welche zwischen Mitgliedern der beiden obgenannten Fachverbände, einerlei in welcher Form, zustande kommen, ohne Rücksicht darauf, ob in diesen Vereinbarungen auf das vorliegende Übereinkommen der beiden Fachverbände Bezug genommen wurde oder nicht.*

Soll in einem Einzelvertrag zwischen Mitgliedern der beiden obgenannten Fachverbände von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abgewichen werden, dann ist hiezu eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, in welcher die betreffenden Abweichungen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2. *Eine Vereinbarung über den Verleih von Filmen kommt dadurch zustande, dass ein Lichtspieltheater oder öffentlicher Audiovisionsveranstalter einem Verleiher in schriftlicher Form die Absicht bekannt gibt, einen oder mehrere von betreffenden Verleiher vermietete Filme zu mieten und dass diese Mitteilung seitens des Verleihers binnen drei Wochen nach Erhalt nicht schriftlich abgelehnt wird. Als Datum des Erhaltes gilt bei persönlicher Übergabe der von einem Organ des Verleihers auf einem Duplikat der Mitteilung bestätigte Tag der Übernahme, bei Versendung durch die Post der dritte Tag nach Absendung des eingeschriebenen Briefes. Als Tag der Ablehnung gilt der Tag der Absendung des eingeschriebenen Briefes. Die Terminnote kann bei Kurzfristigkeit auch mittels Telefax oder Telegramm erfolgen.*
3. *Die Verleihvereinbarung betrifft einen oder mehrere Hauptfilme und bei Filmen mit einer Länge unter 2500 m oder einer Dauer von unter 85 Minuten eine vom Verleiher dazu zu liefernde Ergänzung (Kurzfilme), auch wenn letztere in der Verleihvereinbarung nicht angeführt ist.*
4. *Der Verleiher haftet für den spielbaren Zustand der Kopie (bei Uraufführung neue Kopie, im Einzelfall ist im Einvernehmen eine Abweichung möglich).*

Nicht spielbar sind z.B. Kopien mit groben Ton- und Kopierfehlern, schweren Kratzern und Perforationsschäden aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen.

Der Verleiher haftet für die öffentlich rechtliche Zulassung des Filmes und für den Besitz aller zur öffentlichen Vorführung des Filmes erforderlichen Berechtigungen und Werknutzungsrechte mit Ausnahme der von der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) zu erwerbenden sogenannten kleinen Rechte. Der Verleiher hält das Kino im Rahmen dieser Haftung schad- und klaglos.

Die Zulassung des Filmes zur Vorführung vor Jugendlichen hat der Verleiher dem Lichtspieltheaterbesitzer bzw. dem Audiovisionsveranstalter zeitgerecht mitzuteilen.

II. Übernahme und Rückstellung der gemieteten Filme und Tragung der Gefahr für dieselben

5. *Wenn im Betriebsort des Lichtspieltheaters bzw. des Audiovisionsveranstalters ein Auslieferungslager des Verleihers besteht, hat das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter den Film dort spätestens am Vormittag des ersten Spieltages abzuholen und am Vormittag nach dem letzten Spieltag wieder abzugeben. In der Zwischenzeit trägt das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter die Gefahr für die Erhaltung des Filmes und für dessen rechtzeitige Rückstellung.*

Besteht am Betriebsort des Lichtspieltheaters bzw. des Audiovisionsveranstalters kein Auslieferungslager des Verleihers, dann hat der Verleiher den Film rechtzeitig zur Absendung zu bringen. Er trägt in diesem Fall die Gefahr bis zur Übergabe des Filmes an eine öffentliche Transportunternehmung (Post, Autobus oder Bahn) und haftet in dieser Beziehung auch für seine Angestellten, insbesondere auch für den von ihm bestellten Spediteur oder sonstigen mit der Absendung des Filmes Beauftragten.

6. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter hat, wenn der Film ihm zugesendet wurde, denselben, sobald ihm dessen Eintreffen am Ort seiner Niederlassung bekannt gegeben wurde, zu übernehmen, auch wenn der Film nicht rechtzeitig oder in beschädigtem Zustand eingelangt ist und den Film im Sinne der getroffenen Vereinbarung zeitgerecht, spätestens an dem letzten vereinbarten Spieltag folgenden Tag wieder bahnexpress extra an den Verleiher zurückzusenden oder bei Vorliegen eines rekommandierten Versandauftrages bzw. Telefax an die angegebene Adresse weiterzusenden. Bei fahrlässigem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter dem Verleiher für seinen und dem Nachspieltheater entstandenen Schaden. In der Zwischenzeit trägt das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter die Gefahr für den Film bis zu dessen Übergabe an eine Öffentliche Transportunternehmung (Post, Autobus oder Bahn). Eine Haftung während dieser Zeit besteht für alle von ihm mit der Behandlung des Filmes Beauftragten.*
7. *Verspätetes Eintreffen des Filmes oder Eintreffen in beschädigtem Zustand ist dem Verleiher sofort nach bekannt werden telegrafisch, telefonisch oder per Telefax mitzuteilen, widrigenfalls dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter die volle Beweislast dafür obliegt, dass die Beschädigung nicht während seiner Haftungszeit erfolgt ist.*
8. *Beschädigungen oder Verlust des Filmes in der Zeit, in der sich derselbe in Gewahrsam einer öffentlichen Transportunternehmung befindet, sowie Schäden durch verspätete Zustellung sind auf Kosten des Verleihers zu decken. (Eine Versicherung dieser Risiken ist bisher nicht zustande gekommen.)*
9. *Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner einschließlich der Haftung für ihre Angestellten und Beauftragten wird der Höhe nach wie folgt beschränkt:*
- a) *Für Beschädigungen des Filmes oder Verlust desselben während der Haftungszeit des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters mit dem Verkehrswert.*
 - b) *Wenn der Film durch Verschulden des Verleihers oder der Person, für welche dieser haftet, nicht oder nicht rechtzeitig in den Besitz des Bestellers gelangt, mit einem Drittel des Erlöses des ausverkauften Kinos als Ersatz*

für die tatsächlich ausgefallenen Vorstellungen abzüglich aller darauf entfallenden Abgaben und der Filmleihmiete, höchstens jedoch für drei Tage bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, zur Besorgung eines Ersatzprogrammes alles Zweckdienliche zu unternehmen.

10. *Reklamematerial ist in gutem, reinlichem und brauchbarem Zustand zu liefern und ebenso an dem letzten Spieltag nächstfolgende Vormittag wieder an den Verleiher abzusenden. Wird das Reklame- und Fotomaterial vom Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter nicht oder nur teilweise zurückgesandt oder über die normale Abnutzung hinaus beschädigt, so hat das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter den Wiederbeschaffungspreis minus 50% zu ersetzen.*
11. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter hat in keinem wie immer gearteten Fall ein Zurückbehaltungsrecht am Film oder am Reklamematerial und darf die Rücksendung oder Weitersendung nicht mit Nachnahme belasten.*

III. Aufführungsrechte

12. *Das Recht, die vom Verleiher bezogenen Filme vorzuführen, bezieht sich ausschließlich auf das in der Bestellung angegebene Lichtspieltheater und auf die vereinbarte Spielzeit. Die eigenmächtige Erweiterung dieses Rechtes ist nicht gestattet. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung ist das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter unabhängig von anderen Schadensgutmachungen verpflichtet, für jede widerrechtliche Aufführung ein Pönale in der Höhe der doppelten Leihgebühr einer ausverkauften Vorstellung seines Lichtspieltheaters zu entrichten.*

Die Verbände sind der Auffassung, dass von einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß Urheberrechtsgesetz Abstand zu nehmen ist. Der Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften wird diesbezüglich auf seine Mitglieder besonders einwirken.

13. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter darf innerhalb oder zusätzlich zu einem vom Verleiher gelieferten Programm, mit Ausnahme einer Wochenschau, von Werbefilmen oder Trailern, während der ortsüblichen Spielzeiten keinen von einem anderen Verleiher gelieferten Hauptfilm spielen. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, die jeweiligen ortsüblichen Spielzeiten in den Verträgen dem Revisionsbüro bekanntzugeben. Falls im Einvernehmen zwischen dem Lichtspieltheater bzw. dem Audiovisionsveranstalter und dem Verleiher nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist für jede in Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift während der vereinbarten Spielzeit in den betriebsüblichen Stunden veranstaltete Aufführung eines anderen Hauptfilmes das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter verpflichtet, ein Pönale in der Höhe der doppelten Leihgebühr einer ausverkauften Vorstellung zu entrichten.*

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf die Veranstaltung von Sondervorstellungen (z.B. Jugend- oder Märchenvorstellungen) sowie auf alle Fälle, in denen das Abspielen des abgeschlossenen Filmes

wegen nicht rechtzeitigem Einlangen, technischer Mängel, Verbot des Filmes oder tumultarischer Ablehnung desselben seitens des Publikums nicht möglich ist.

- 14. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechtes in seinem Betrieb, soweit der Verleiher die notwendigen Voraussetzungen dazu liefert und hält den Verleiher diesbezüglich schad- und klaglos.*
- 15. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist nicht berechtigt, Aufführungen von Filmen durch Radio bzw. Fernsehen zu übertragen oder solche Übertragungen durch Dritte vornehmen zu lassen. Davon ausgenommen sind allfällige betriebsübliche Lautsprecherübertragungen bzw. Videoübertragungen aus dem Kino/Film in den Vorräumen innerhalb des Gebäudes des Lichtspieltheaters zu Reklamezwecken in der Dauer von bis zu drei Minuten pro Film oder der Gesamtlänge eines Trailers.*
- 16. Sollten vom Lichtspieltheater bzw. dem Audiovisionsveranstalter Bühneneinlagen gebracht werden, so dürfen diese den Lichtspielbetrieb nicht stören und keine Verminderung der üblichen Vorstellungsanzahl ergeben. Die Eintrittspreise für solche Darbietungen müssen separat eingehoben werden und dürfen mit den Kinoeintrittspreisen nicht gekoppelt sein.*

IV. Terminierung, Vertragserfüllung

- 17. Die Festlegung der Abspieltermine erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb der vertraglichen Fristen.*
- 18. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter hat spätestens vier Monate vor Ablauf der für seinen Betrieb zutreffenden Abspielfristen seine Terminierung dem Verleiher schriftlich (Telefax etc.) bekanntzugeben. Wird dies nicht getan, ist der Verleiher berechtigt, 14 Tage nach erfolgter Mahnung mittels eingeschriebenem Briefes dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter ebenfalls mittels eingeschriebenem Briefes, den Termin bekanntzugeben, zu welchem er ihm den Film einteilt.*

Sollte der Film zu diesem Zeitpunkt der Terminierung noch nicht zur Verfügung stehen, entfällt die Abspielverpflichtung.

- 19. Sowohl der Verleiher als auch das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter sind berechtigt, die im Sinne des vorhergehenden Punktes bekanntgegebenen Termine abzulehnen und innerhalb einer Woche einen anderen Termin nachweislich vorzuschlagen.*
- 20. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, den Film zum vereinbarten bzw., gemäß Punkt 18, festgesetzten Termin zu Übernehmen, abzuspielen und zu bezahlen, widrigenfalls es/er verpflichtet ist, dem Verleiher ein Pönale in der Höhe der vereinbarten Leihmiete für ein Drittel der ausverkauften Vorstellungen seines Theaters für die vereinbarte Spielzeit zu bezahlen.*

21. *Wird der Film dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter durch Verschulden des Verleihers nicht rechtzeitig zur vereinbarten Abspielung geliefert, dann haftet der Verleiher dem Lichtspieltheater bzw. dem Audiovisionsveranstalter für den entstandenen Schaden gemäß Punkt 9. lit. b). Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist in diesem Fall, unbeschadet dieses Schadenersatzanspruches, berechtigt, die Nachlieferung des Filmes zu verlangen. Für die Vereinbarung eines neuen Termines finden die obigen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.*

V. Abrechnung und Zahlung

22. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, jeden Film auf dem zwischen den beiden Fachverbänden vereinbarten und vom Verleiher beizustellenden Formular, welches stets vollständig auszufüllen ist, sieben Tage nach Ablauf des letzten Spieltages bzw. für den Fall, daß ein Programm länger als sieben Tage gespielt wird, jeweils sieben Tage nach Ablauf des siebenten Spieltages abzurechnen und binnen sieben Tagen nach Erhalt der einschlägigen Faktura des Verleihes zu bezahlen.*

Für die Mitglieder der Fachgruppe Wien der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter gilt folgende Abrechnungsmodalität: Die Lichtspieltheater haben unmittelbar nach Ablauf jedes Kalendermonates (bis spätestens 2. jedes Monates, sofern dieser ein Werktag ist) ihre Abrechnung an den Verleiher abzusenden, da erst dann die tatsächlich für den Vormonat zu bezahlende Vergnügungssteuer bekannt ist. Die vom Verleiher dann einlangende Rechnung ist seitens des Lichtspieltheaters unverzüglich zu bezahlen, sodass der Verleiher damit rechnen kann, spätestens gegen Monatsmitte die Filmleihmiete für die Filme des ganzen jeweiligen Vormonates zu erhalten. Im übrigen hat der Verleiher davon unabhängig das Recht, innerhalb der unverändert geltenden Frist gemäß ersten Absatz telefonisch und schriftlich (Telefax) die Besucher- und Umsatzmeldung zu bekommen.

23. *Wenn nichts anderes vereinbar ist, gehen die Transportkosten des Filmes zu Lasten des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters. Unter Transportkosten sind Vorspann, Reklamematerial, Rollführ- und Versandkosten zu verstehen. Die Höhe allfälliger Nebenspesen wird durch Vereinbarung zwischen den beiden Fachverbänden geregelt.*
24. a) *Falls das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter mit der Abrechnung für einen Film in Verzug ist und nach Empfang einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Mahnung nicht binnen weiterer 14 Tagen Abrechnung leistet, so ist der Verleiher berechtigt, vom Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter einen Betrag in der Höhe von einem Drittel jener Anzahl von ausverkauften Vorstellungen, die der Betrieb üblicherweise veranstaltet, zu fordern und einzuklagen. Über diesen Betrag findet jedoch auch nach Rechtskraft eines den obigen Anspruch bejahenden Urteiles eine Abrechnung zwischen dem Verleiher und dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter statt, wenn das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter nachträglich die Abrechnung vorlegt.*

Hievon bleibt das Recht des Verleihers unberührt, sein Klagebegehren auf Feststellung des Schuldbetrages zu richten oder in anderer Art und Weise seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

- b) *Falls das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter die Abrechnung gelegt hat, aber mit der Bezahlung in Verzug ist und nach Empfang einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Mahnung nicht binnen weiteren 14 Tagen Zahlung leistet, so ist der Verleiher unbeschadet gerichtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche wegen bereits abgespielter Filme berechtigt, die weiteren mit dem Besteller getätigten Filmabschlüsse aufzulösen, was durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat.*
25. *Hat sich ein Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter im Laufe eines Kalenderjahres mehr als zwei Fälle der im vorangehenden Punkt bezeichneten Art zuschulden kommen lassen, dann kann gegen dieses/diesen die Verhängung einer zeitlich beschränkten Filmsperre bei der Schiedskommission beantragt werden.*
26. *Hat der Verleiher von seinem Recht zur Auflösung weiterer Abschlüsse im Sinn von Punkt 24. keinen Gebrauch gemacht, dann ist er berechtigt, solange das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter mit einer Leihmietenzahlung bei ihm im Rückstand ist, die weiteren abzuspielenden Filme nur gegen Nachnahme des Zahlungsrückstandes zu versenden. Es muss dies jedoch dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter spätestens sieben Tage vor Absendung der ersten Nachnahmesendung durch eingeschriebenen Brief bekanntgeben. Die Nachnahmekosten gehen zu Lasten des Empfängers.*

VI. Kontrolle

27. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, dem Verleiher bzw. dem Bevollmächtigten des vom Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, errichteten Kontrollbüros (Revisionsbüro) die zweckdienliche Kontrolle der Leihmietenabrechnung zu ermöglichen, ihm zu diesem Zweck während der Betriebszeit den Zugang zu allen dem Publikum zugänglichen Räumen und zum Büro zu gestatten und ihm Einsicht in alle zur Feststellung der Besucherzahl und der leihmietenpflichtigen Umsätze dienlichen Unterlagen zu gewähren.*
28. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, die Kosten dieser Kontrolle zu tragen, wenn durch dieselbe eine vom Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter grob fahrlässig verschuldete Unrichtigkeit der Abrechnung festgestellt worden ist.*

VII. Aufführungsfolge

29. *Ist Alleinaufführungs- oder Vorspielrecht vereinbart, so darf der Film an die ausgeschlossenen Kinos auch nicht zur gleichzeitigen Vorführung geliefert werden.*
30. *Wird die Spielfolge bzw. der Spieltermin durch Verschulden des Lichtspielthea-*

ters bzw. Audiovisionsveranstalters nicht eingehalten, so verliert dieses/dieser das vereinbarte Vorspielrecht, doch bleibt die Verleihvereinbarung über den betreffenden Film im übrigen aufrecht. Der Verleiher kann jedoch von der Berechtigung des Punktes 33. Gebrauch machen.

31. *Wird das Vorspielrecht des Lichtspieltheaters bzw., Audiovisionsveranstalters durch Verschulden des Verleihers verletzt, dann hat das Lichtspieltheater bzw., der Audiovisionsveranstalter das Recht, den Abschluss für diesen Film aufzulösen und den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Die Höhe des Schadens berechnet sich mit einem Drittel jener Anzahl von ausverkauften Vorstellungen, die zwischen dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter und dem Verleiher für den konkreten Film vorher vereinbart worden sind.*

VIII. Nichterfüllung des Vertrages und Vertragsauflösung

32. *Sollte ein Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter aus welchen Gründen immer einen vom Verleiher zur Verfügung gehaltenen Film ohne Verschulden des Verleihers nicht zur Aufführung bringen oder ohne Einverständnis mit dem Verleiher vorzeitig absetzen, so ist es/er zur Zahlung an den Verleiher im Sinne nachstehenden Absatzes verpflichtet:*
- a) *Wenn der Film überhaupt nicht gespielt wurde, schuldet es/er dem Verleiher die vereinbarte Leihmiete von einem Drittel der ausverkauften Häuser für die vereinbarte Spielzeit.*
 - b) *Wenn der Film zwar gespielt aber vorzeitig abgesetzt wurde, dann hat das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter für die unterbliebenen Aufführungen die Leihmiete nach dem Durchschnitt der Besucherergebnisse der im Lichtspieltheater stattgefundenen Aufführungen des Filmes zu bezahlen. In strittigen Fällen entscheidet die Schiedskommission.*
33. *Kann ein eingeteilter Film infolge höherer Gewalt (Stromausfall, Streik, Beschädigung des Lichtspieltheaters, Verlust der Kopie, für welche nicht durch einen der Vertragspartner gehaftet wird etc.) nicht termingemäß zur Aufführung gebracht werden oder kann für einen abgeschlossenen Film aus analogen Gründen kein Termin vereinbart werden, dann ist nach Fortfall der Störung das Einvernehmen über eine neue Terminierung herzustellen. Hat die Behinderung jedoch so lange gedauert, dass die vereinbarte Spielfolge nicht mehr eingehalten werden kann, dann gilt der Abschluss für den betreffenden Film als einvernehmlich storniert.*

Im Fall einer durch höhere Gewalt, oder durch Reparatur des Lichtspieltheaters verursachten Betriebsunterbrechung ist zwischen dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter und dem Verleiher das Einvernehmen über neue Terminierungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes herzustellen. Kann kein Einvernehmen erreicht werden, entscheidet die Schiedskommission über die sich ergebenden Änderungen der getätigten Abschlüsse.

Sofern der Betrieb geschlossen bleibt oder durch einen familienfremden Betriebsnachfolger nach sechs Monaten seit Betriebseinstellung wieder eröffnet wird, gelten Terminisierungen als einvernehmlich aufgelöst, ausgenommen davon sind saisonal geführte Betriebe.

34. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, von jedem Schaden dem Verleiher unverzüglich Mitteilung zu machen und bei Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder durch andere strafbare Handlungen unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen und eine protokollarische Feststellung der Erhebungen zur Einsicht des Verleihers zu halten.*

IX. Vorführungsapparate des Lichtspieltheaters bzw. des Audiovisionsveranstalters und deren Überprüfung

35. *Die Vorführung der gemieteten Filme hat auf einer einwandfreien Apparatur und im normalen Tempo zu erfolgen. Die Anwendung von Oel- und ähnlichen Verfahren ist verboten. Hat der Verleiher Beschädigungen eines Filmes in einem Lichtspieltheater festgestellt, dann ist er berechtigt, die Vorführungsapparate dieses Lichtspieltheaters durch einen von den beiden Fachverbänden einvernehmlich bestellten Fachmann überprüfen zu lassen. Diesem Kontrollorgan ist gegen Vorweis seiner Legitimation während der betriebsüblichen Spielzeit Zutritt zum Vorführungsraum zu gewähren und ihm auch alle zweckentsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen. Hat die Überprüfung ein Verschulden des Lichtspieltheaters oder Audiovisionsveranstalters ergeben, dann sind die Kosten der Überprüfung von diesem zu bezahlen.*
36. *Hat die Überprüfung das Verschulden des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters ergeben oder wird dem Kontrollorgan die Überprüfung unmöglich gemacht, dann ist der Verleiher unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche im Sinn des Punktes 9.a) berechtigt, die Lieferung weiterer Filme an das Lichtspieltheater bzw. den Audiovisionsveranstalter einzustellen, bis ihm die Beseitigung der Mängel nachgewiesen wird. In diesem Fall hat der Verleiher das Lichtspieltheater bzw. den Audiovisionsveranstalter sofort mit eingeschriebenem Brief oder Telegramm zu verständigen.*
37. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter und der Verleiher unterwerfen sich dem Gutachten des im Sinn von Punkt 35. bestellten Fachmannes über Zustand und Behandlung eines Filmes und der Vorführungsapparate.*
38. *Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist nicht berechtigt, die Filme mit Markierungen zu versehen. Ohne Rücksprache mit dem Verleih darf keine Pause während eines Filmes gemacht werden.*

X. Sonstige Bestimmungen

39. *Blockabschlüsse sind nur insoweit bindend, als die wesentlichen Voraussetzungen, die zum Abschluss der Verträge geführt haben, eingehalten werden.*
40. *Der Verleiher hat das Recht, die im Verleihvertrag angegebenen Filmtitel nachträglich zu ändern. Diese sind dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter*

stalter und der Schiedskommission bekanntzugeben.

41. *Nach Annahme des Auftrages durch den Verleiher ist das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter nicht berechtigt, die Eintrittspreise ohne Zustimmung des Verleihers zu ermäßigen oder zu erhöhen.*
42. *Allfällige Kosten und Gebühren, die zufolge Ausführung des Verleihvertrages entstehen sollten, sind, falls keine andere Vereinbarung zwischen den beiden Fachverbänden getroffen wurde, zwischen Verleiher und Besteller zu gleichen Teilen zu tragen.*
43. *Sowohl der Verleiher als auch das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter sind verpflichtet, die getätigten Verleihvereinbarungen im branchenüblichen Ausmaß auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger des Vertragspartners fortzusetzen.*
44. *Es dürfen nur Massetten bzw. Eintrittskarten verwendet werden, die von einer gewerblich befugten Druckerei hergestellt wurden. Eine Liste derartiger Druckereien ist in der Schiedskommission zu erstellen. Computer- bzw. Rollkarten können verwendet werden, wenn die entsprechenden Unterlagen der Kontrolle des Revisionsbüros unterliegen.*

XI. Schiedskommission

45. *Es wird eine Schiedskommission eingesetzt, in die der Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und der Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter je drei Mitglieder und je drei Ersatzmänner entsenden.*

Die Mitglieder und Ersatzmänner müssen Mitglieder des entsendenden Fachverbandes sein.

46. *Die Mandate der Mitglieder und Ersatzmänner gehen konform mit der Funktionsperiode gemäß Handelskammergesetz. Die Schiedskommission hält sofort nach Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder eine Vollversammlung ab. Jeder Fachverband nominiert in dieser Sitzung seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz in den Schiedskommissionssitzungen wird dabei alternierend wahrgenommen.*
47. *Die Schiedskommission tritt je nach Bedarf zusammen. Der jeweils Vorsitzende hat über Antrag von einem der beiden Fachverbände die Schiedskommission innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung anzuberaumen. Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn die beiden Vorsitzenden (gegebenenfalls die stellvertretenden Vorsitzenden) und für jeden der beiden Fachverbände je ein weiterer Vertreter anwesend sind. Darüber hinaus muss von jedem der beiden Fachverbände auch der Geschäftsführer, der ein Rechtskundiger zu sein hat, mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht zu den Sitzungen herangezogen werden. Die Schiedskommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.*

Die Schiedskommission tagt ehrenamtlich.

Die Kosten der Schiedskommission werden von den beiden Fachverbänden zu gleichen Teilen getragen.

**Schieds-
kommission**

48. *Die Schiedskommission entscheidet in allen von Mitgliedsbetrieben der beiden Fachverbände bei ihr anhängig gemachten Fällen.*
49. *Die Schiedskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.*
50. *Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, deren Entscheidungen nicht der Schiedskommission zugewiesen sind, wird als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart.*

Wien, 9. Jänner 1990

21) INVESTSCHILLINGABKOMMEN

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter bekannt gegeben.

Vorbemerkungen

1. *Wesentliche Voraussetzung zur Verhinderung eines weiteren Besucherrückganges in den österreichischen Lichtspieltheatern und zur angestrebten Rückgewinnung weiter Bevölkerungskreise für den Kinobesuch ist die Ausgestaltung von Lichtspieltheatern zur Erreichung eines dem heutigen Standard entsprechenden Niveaus im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild, die technische Perfektion sowie die Ausstattung von Saal- und Publikumsräumen.*
2. *Die Verleihfirmen sind bereit, in Form des Investschilling-Abkommens einen wesentlichen Beitrag zur Vornahme von Investitionen in Lichtspieltheatern dadurch zu leisten, dass sie einen namhaften Betrag zu Lasten Ihrer Forderungen aus Filmaufführungsentgelten zur Verfügung stellen.*
3. *Die Verleihfirmen können jedoch die Investitionsbegünstigung nur jenen Lichtspieltheaterunternehmen einräumen, welche bereit sind, vom Abschlussdatum eines diesbezüglichen Vertrages an mit den in Absatz 1 genannten Verleihfirmen sämtliche abgespielten Filme auf Basis der vertragsgegenständlichen*
Mindesteintrittspreise (Preiskategorien) abzurechnen. Die Vertragspartner können eine Angleichung der gegenüber den Filmverleihfirmen abzurechnenden Mindesteintrittspreisen begehren, wenn sich für sie relevante wirtschaftliche Daten signifikant verändern.

IVS

**Das
Investschillingab-
kommen**

I.

1. *Von Verleihseite sind die im Revisionsbüro vereinten Firmen zum Vertragsabschluss auf Basis dieser Richtlinien bereit.*
2. *Von Seiten der Kinobetriebe können jene Unternehmen Verträge mit den Verleihfirmen unter der Begünstigung des Investschillingabkommens abschließen, die bereit sind, mit den Verleihern auf der in Punkt 3 der Vorbemerkungen genannten Eintrittspreisbasis abzurechnen. Die diesbezüglichen Verhandlungen werden auf Verleihseite vom Revisionsbüro des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften geführt. Jeder Einzelfall ist in periodischen Sitzungen im Beisein von Vertretern des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter zu beraten, um möglichst in allen Fällen, in welchen Lichtspieltheaterunternehmen das Investschilling-Abkommen in Anspruch nehmen wollen, das für einen Vertragsabschluß erforderliche Einvernehmen zu erzielen. Kann über die Höhe der der Abrechnung zugrundeliegenden ortsüblichen Mindesteintrittspreise, aus welchen Gründen auch immer, kein Einvernehmen erzielt werden, so ist auch die Teilnahme am Investschillingabkommen nicht möglich.*

II.

Das Investschilling-Abkommen (bedingter Nachlass des Filmaufführungsentgeltes)

1. *Die Verleihfirmen gewähren auf ihre Forderungen auf Filmaufführungsentgelt einen bedingten Nachlass dergestalt, dass die Bemessungsbasis der Filmauffüh-*

rungsentgelte um bis zu öS 3,— je Besucher(22Cent) gekürzt werden kann. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind monatlich beim Revisionsbüro zu erklären, und - soferne nicht Punkt 6 zur Anwendung kommt - auf ein bestmöglich zu verzinsendes Treuhandkonto bei der SKWB Schoeller Bank, Renngasse 1-3, 1010 Wien, bei welchem Institut Subkonti für jedes Lichtspieltheater geführt werden, einzuzahlen. Von jeder Kontobewegung erhalten das Revisionsbüro des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften als auch das betroffene Lichtspieltheater je einen Bankauszug.

2. Die solchermaßen angesparten Beträge sind anteilmäßiges Eigentum des Lichtspieltheaterunternehmens und der Verleiher, und zwar im Verhältnis der Einstufung (jeweils in %) des Lichtspieltheaterbetriebes. Die auf das Konto gemäß Punkt 1 einfließenden Beträge sind jedoch für Investitionen im Sinne von Punkt 1 der Vorbemerkungen gewidmet. Die anzuerkennenden Investitionen sind in der Beilage, die einen integrierten Bestandteil dieser Richtlinien bildet, enthalten. Für laufende Betriebsausgaben, wie beispielsweise Heizmaterial, Betriebsregien, aber auch für Investitionen, die die Voraussetzungen des Punktes 1 der Vorbemerkungen nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen des Investschillingabkommens nicht. In Zweifelsfällen über die Förderungswürdigkeit einer Investition entscheidet der Ausschuss der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften endgültig.
3. Über das in Punkt 1 genannte Konto bzw. über die Subkonti der einzelnen Lichtspieltheater kann nur mit Zustimmung des Revisionsbüros der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften als dem Bevollmächtigten der Verleiher verfügt werden. Die Zustimmung des Revisionsbüros kann bei Vorliegen vertragsgemäß zu fördernden Investitionen nicht verweigert werden. Ebenso kann bei Vertragsauflösung die Zustimmung des Revisionsbüros nicht verweigert werden, wenn es sich im Falle wie im Artikel IV angeführt um den kinoeigenen Anteil handelt.
4. Der Kinounternehmer, welcher Investschillingbeträge zu verwenden wünscht, übermittelt dem Revisionsbüro des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften entsprechende Kostenvoranschläge. Hierauf können dem Kinounternehmer, der den Arbeitsbeginn nachweist (Auftragsbestätigung) bis zu 50 % der vorgesehenen Investition akontiert werden, soweit die angesparten Beträge dazu ausreichen.

Nach Vorlage und Prüfung der Abschlussrechnungen wird der entsprechende Restbetrag freigegeben.

Bei bereits durchgeführten Investitionen genügt die Vorlage der Originalrechnung samt Zahlungsbeleg, wobei eine Überprüfung durch Organe des Revisionsbüros des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften vorbehalten bleibt.

Die zur Anrechnung auf das Investschillingabkommen eingereichten Rechnungen dürfen nicht älter als 1 Jahr sein. Rechnungen, deren Datum länger als 1 Jahr zurückliegt, werden nicht mehr anerkannt.

5. Kinounternehmer, die den zu verrechnenden Schillingbetrag je Besucher zu verändern wünschen, können dies innerhalb der Kategorien öS 1,-, öS 1,50, öS 3,- nach einfacher Mitteilung an das Revisionsbüro tun.
6. Lichtspieltheaterunternehmen, die Investitionen bestreiten, ohne angesparte Investschillinggelder in Anspruch zu nehmen und solche Investitionen im Sinne des Punktes 2 nachweisen, sind auf Antrag von der Einzahlung der Beträge gemäß Punkt 1 so lange befreit, bis die nachgewiesene und konzedierte Investitions-

**Bedingter
Nachlass**

summe erreicht ist.

- 7. Für Kinoneubauten an Standorten, an denen noch kein Kinobetrieb existierte und deren Baubewilligung mit einem Datum nach den 31.12.1998 ausgefertigt wurde, gilt: Sämtliche Investitionen, die von der Planung bis zum spielfertigen Kinobetrieb getätigt wurden sind von der Förderung durch das Investschillingabkommen ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Kinounternehmen frei, mit dem Datum der Eröffnung dem Investschillingabkommen beizutreten und nach diesen Richtlinien gemäß II/1-3 für Investitionen im Sinne dieser Richtlinien, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme anfallen, den Investschilling anzusparen.*

III.

- 1. Diese Regelung ist zeitlich unbefristet. Sie kann unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist seitens der Verleiher aufgekündigt werden.*
- 2. Die vorzeitige Auflösung eines Einzelvertrages ist bei Verletzung von Bestimmungen dieser Richtlinien trotz rekommandierter Aufforderung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes und Setzung einer Nachfrist jederzeit möglich. Im Streitfall entscheidet die zwischen dem Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften und dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter errichtete Schiedskommission.*

IV.

Widerruf des bedingten Filmaufführungsentgelt-Nachlasses

Der bedingte Nachlass an Filmaufführungsentgelten (Artikel II, Punkt 1) wird widerrufen, wenn der Kinounternehmer hinsichtlich unverbrauchter, angesparter Beträge

- 1. nicht innerhalb angemessener Frist diese für vertragsgemäße Investitionen verwendet*
- 2. das Kinounternehmen den laufenden Kinobetrieb gänzlich einstellt*
- 3. das Kinounternehmen keinen kontinuierlichen Kinobetrieb (Ruhetage, Saisonbetrieb, übliche Betriebsurlaube, ortsübliche spielfreie Tage und Renovierungsperioden ausgenommen) aufrecht erhält,*
- 4. bei Kündigung des Gesamtvertrages gemäß Art. III, Punkt 1*
- 5. bei vorzeitiger Auflösung eines Einzelvertrages gemäß Artikel III, Punkt 2*

Die Freistellung des Kinoanteiles bei Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses erfolgt vorbehaltlich der Berichtigung aller Verbindlichkeiten des Lichtspieltheaterunternehmens gegenüber den Verleihfirmen.

V.

Bei eventuellen Streitfällen aus dieser Vereinbarung wird die Schiedskommission der beiden Verbände in der bisherigen Form fungieren.

**ANRECHENBARE INVESTITIONEN GEMÄSS
INVESTSCHLLINGABKOMMEN**

AKUSTIK:

z.B. Dolby und sonstige derzeitige oder neue bereits erprobte Tonanlagen, aber keine Reparaturen

ANKÜNDIGUNGSTAFELN, SCHAUKÄSTEN:

Erstaussstattung

AUSMALEN:

Streichen und Tapezieren der Kinoräume und Foyers

BAULICHE VERÄNDERUNGEN IM KINOBEREICH:

kein Neubau oder Zukauf

BEHINDERTENTOILETTEN:

Erstaussstattungen oder effektive Verbesserungen, ausgenommen Buffet und Personalräume

BELEUCHTUNG FÜR SAAL ODER KINORÄUME SOWIE REIHENBELEUCHTUNG:

nur Erstaussattung

BELÜFTUNGS- UND KLIMAAANLAGEN:

Erstaussstattungen oder effektive Verbesserungen

BESTUHLUNG:

Kino- und Warteraum, jedoch nicht Buffetbereich

BILDWAND:

Erneuerung, Neubeschichtung und Reinigung

BODENBELÄGE:

in Kinoräumen, Foyer und Gangbereich

ELEKTROINSTALLATIONEN:

Erstaussstattungen, jedoch keine Reparaturen

FEUERLÖSCHER UND BRANDMELDER:

Erstaussattung

GEBÄUDEFASSADEN:

Renovierung und Erneuerung im Kinobereich (Eingang und Ausgang) sowie Ausbau von Türen und Toilettenanlagen für Behinderte

KASSENCOMPUTER UND KARTENDRUCKER:

Erstausrüstung, jedoch nicht Zentralcomputer

KASSETTENREKORDER, VIDEOREKORDER, MONITORE FÜR TRAILER IM VORRAUM UND PROGRAMMANKÜNDIGUNGEN BZW. INFORMATIONEN FÜR KINOKUNDEN, NICHT JEDOCH FÜR ÜBERWACHUNG:

Erstausrüstung

KINO AUSSEN:

Programmanzeigen auch mit Lichteffekten

KINOMASCHINEN:

Erstausrüstung und beweisbare Verbesserungen sowie Umrolltische

OPTIKEN:

Erstausrüstung oder effektive Verbesserungen

TÜREN:

Tischler- und Schlosserarbeiten, jedoch nicht Reparaturen im Kinobereich

WASSER- UND HEIZUNGSINSTALLATIONEN:

Kinoräume, Sanitärräume

22) Filmpiraterie

Während die Musikindustrie bereits seit längerem Erfahrung mit Piraterie im Internet und illegalem Kopieren hat, blieb die Filmindustrie bis in die 90er hinein hiervon noch relativ unbelastet, da die bis dahin zur Verfügung stehenden Netzkapazitäten für den Transport großer Datenmengen noch nicht ausreichend waren. Dies hat sich in-

zwischen gründlich geändert.

Wenngleich der Platz für eine ausführliche Behandlung dieses Themas hier nicht ausreicht, sei doch auch auf Studien verwiesen, die bei Interesse auf der CD gelesen werden können (Peer-to-peer-Netzwerke-. -Studie /Study of the effects of P2P file sharing on the film industry, sowie die sogenannte Brenner-Studie).

Piraterie

Den Schaden, den Piraterie ausmacht, zu bewerten, ist klarerweise schwer, da er vielfach aus entgangenem Gewinn (nicht erfolgten Kinobesuchen, nicht durchgeführten DVD Käufen besteht .Rechnet man eine deutsche Studie auf dem österreichischen Kinoumsatz um, ergibt sich alleine durch Downloads ein Schaden in Österreich von rd. € 30 Mio., durch Filmpiraterie insgesamt rd. € 50 Mio.

Der weltweite Schaden alleine durch Downloads wird von einer Studie mit € 2,77 Mrd. angenommen, die MPAA beziffert den weltweiten Schaden mit über \$ 3 Mrd.

Was ist nun erlaubt:

- Das private Vervielfältigen von ausgestrahlten Filmen im Free-TV auf analogen Recordern oder digitalen Brennern
- Vervielfältigung von Nicht-Kopiergeschützten Original Videos und Original DVDs für den privaten Gebrauch
- Der Download von legalen Angeboten aus dem Internet

Was ist nicht erlaubt:

- Das Anbieten, also das Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Inhalten zB. über Peer to Peer Netzwerke im Internet ist verboten. Auch durch den Erwerb der Originalvorlage erwirbt man nicht das Recht, Dritten den Inhalt zugänglich zu machen.
- Verwertungsverbot des Urheberrechts umschließt Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Vorlagen.
- Das Downloaden aktueller Kinofilme ist nicht erlaubt; ebensowenig die Verwertung.
- Das Brennen aktueller Kinofilme von Raubkopien
- Privates Kopieren einer Original DVD/CD mit Kopierschutz

Was ist Erlaubt

Alle Aussagen beziehen sich primär auf das deutsche Urheberrechtsgesetz, sind im wesentlichen aber auch für Österreich gültig.

Der Bekämpfung der Filmpiraterie in Österreich widmet sich der **Verein für Anti Piraterie (VAP)** unter der Leitung des Geschäftsführers Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak. Dieser Verein ist eine gemeinsame Gründung des Verbandes der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie, des Fachverbandes der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter und unter Beteiligung einiger österreichischer Filmproduzenten; der VAP ist ein Partnerverband der amerikanischen MPAA (Verband der US Produzenten), die sich international der Filmpirateriebekämpfung widmet.

Ein Beispiel, die Ihnen sicher auch aus dem Kino bekannte Aktion „Raubkopierer sind Verbrecher“ und die dazugehörigen Spots, sind eine Aktion der VAP. Inwieweit diese Aktion zusammen mit der verstärkten Strafverfolgung und konzertierten Aktionen der Film- und Musikwirtschaft das Brennen und Downloaden von Filmen langfristig verhindern können, wird sich zeigen. Immerhin konnte das Wissen der Bevölkerung zum Urheberrecht im vergangenen Kampagnenjahr deutlich verbessert werden. Eine weitere wichtige Aktivität wird sein müssen, die im Urheberrecht enthalte-

VAP

nen strafrechtlichen Bestimmungen für Kopieren und Downloaden von Filmen deutlich zu verstrengen. Bei der Diskussion um den sogenannten 2. Urheberrechtskorb (= Urheberrechtsgesetznovelle in Deutschland) wird insbesondere über das Recht der Privatkopie eine harte Diskussion geführt.

**Kinospots
der MPAA**

Eine eigene Website des Vereins gibt es noch nicht; Sie finden jedoch regelmäßig Informationen auf der Website des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie (www.fafo.at → bei Verleih / Filmpiraterie). Bei Interesse die Kontaktdaten: RA Dr. Andreas Manak, Stephansplatz 6, 1010 Wien, manak@manak.at.

Seit neuestem ist auch eine Piraterie-Hotline unter 0800 808 183 (kostenlos aus ganz Österreich) verfügbar und täglich 24 Stunden erreichbar. Zur Verwendung dieser Hotline hat der VAP Richtlinien erstellt, die ebenfalls auf der CD enthalten sind (Screener-RLfürKinos.doc).

Die VAP bietet daneben einen Newsletter an (E-Mail an Manak: manak@manak.at) der auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Pirateriebekämpfung Bezug nimmt.

Link

Pirateriebekämpfung im Bereich der Musik wird von der IFPI wahrgenommen (www.ifpi.at, E-Mail: ifpi@ifpi.at).

Musikpiraterie

Eine Meldung der APA hat bereits voriges Jahr darüber berichtet, dass pro Monat rd. 800.000 Filme aus dem Web geladen werden – in der Regel illegal. Brauchte beispielsweise Spider-Man I vor der Premiere vor drei Jahren zumindest einige Tage bis er sich auf Onlinetauschbörsen fand, war Teil II zeitgleich mit dem Kinostart im Internet zu haben. Laut einer Umfrage im Auftrag der MPA lädt jeder Vierte Intensivuser mit Breitbandzugang zumindest gelegentlich Movies aus dem Netz. Für Österreich würde das hochgerechnet 100.000 Downloader bedeuten.

23) Filmprädikatisierung

Die Filmprädikatisierung – also die Bewertung von Filmen nach den Kriterien „sehenswert“, „wertvoll“, „besonders wertvoll“ – ist eine Einrichtung der österreichischen Bundesländer; die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder führt im Auftrag der Bundesländer Bewertungen von Filmen in Österreich auf Grundlage der gemäß Artikel 15 a BVG geschlossenen Vereinbarung vom 16. Juni 1978 über

die Begutachtung von Filmen auf ihren kulturellen Wert durch. Organisatorisch wird die Prädikatisierung von einer Arbeitsgemeinschaft der Wirtschaftskammer Österreich, bestehend aus dem Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften und dem Verband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter geleitet. Nachdem diese Tätigkeit während der letzten zwei Jahrzehnte durch Frau Britta Peterlunger durchgeführt wurde, leitet seit 1.1.2005 Herr Komm.Rat Dörfler als Vertragsnehmer der Arbeitsgemeinschaft organisatorisch diese Tätigkeiten (office.doerfler@aon.at).

**GFBK
Organisati-
on**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder, die sogenannte GFBK, wurde mit dem Sitz in Wien eingerichtet. Jedes Land bestellt für die Dauer von drei Jahren höchstens 12 Mitglieder für die Kommission. Zur Begutachtung sind für jedes Land zwei Mitglieder stimmberechtigt.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Kommission sowie des vom Antragsteller zu entrichtenden Entgeltes und der Entschädigung für die Kommissionsmitglieder wurde in der Geschäftsordnung getroffen. Alle Unterlagen sind auf der Seite des Fachverbandes unter dem Bereich ‚Filmverleih‘ einzusehen .

Wesentliches Asset für die Filmbewertung ist neben der Werbewirksamkeit der Bewertung vor allem die Tatsache, dass bewertende Filme von der Vergnügungssteuer ausgenommen sind. Nachdem die Vergnügungssteuerbefreiung für Kinos vor allem in Wien immer wieder in Diskussion stand, ist auch die Prädikatisierung als solche nicht ungefährdet. Dazu kommen laufende Diskussionen um Beiziehung vom Kontrollpersonal, da vor allem große internationale Filmunternehmen wegen der grassierenden Filmpiraterie auch bei Kommissionen verstärkt Kontrollrechte wahrnehmen müssen.

**Vergnü-
gungssteu-
erbefreiung**

**GESCHÄFTSORDNUNG
der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder
(GFBK)**

§ 1

(1) Die Geschäftsstelle hat Anträge auf Begutachtung eines in Österreich noch nicht öffentlich aufgeführten Films zu behandeln, wenn der Antragsteller

**Geschäfts-
ordnung**

a) nachweist, dass der Film aus österreichischer Erzeugung stammt oder unter Beachtung der geltenden Vorschriften eingeführt wurde,

b) den Film unentgeltlich zur Begutachtung zur Verfügung stellt,

c) schriftlich erklärt, zur Abgeltung der anfallenden Kosten ein pauschaliertes Entgelt in der Höhe von EUR 0,28 pro Laufmeter (Basis 35 mm Filmbreite) zu entrichten,

d) schriftlich erklärt, dass der Film nur in der vorgelegten Fassung öffentlich vorgeführt wird und Änderungen im Titel, Format oder im Verleih der Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt werden,

e) bei fremdsprachigen Filmen ohne deutsche Untertitel eine kurze Inhaltsangabe sowie eine schriftliche Übersetzung des Originaltextes vorlegt,

f) bei einem bereits begutachteten Film, der in einer geänderten Fassung neuerlich begutachtet werden soll, die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung angibt.

(2) Die Geschäftsstelle ist ferner verpflichtet, Anträge auf nochmalige Begutachtung (Art. 3 Abs. 5 der Vereinbarung) zu behandeln, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 lit. b und c erfüllt sind. Das für eine nochmalige Begutachtung zu entrichtende Entgelt ist rückzuerstatten, wenn eine höhere Bewertungsstufe erreicht wird als bei der ursprünglichen Begutachtung.

(3) Anträge auf Begutachtung eines Films, der in Österreich bereits öffentlich aufgeführt worden ist, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu behandeln.

§ 2

(1) Die Begutachtungen finden über Einladung der Geschäftsstelle statt.

(2) Ein bereits begutachteter Film, der in einer geänderten Fassung neuerlich begutachtet wird, ist nach Möglichkeit denselben Mitgliedern vorzuführen, die den Film das erste Mal begutachtet haben.

(3) Die einzelnen Teile eines Gesamtfilmwerkes, die getrennt verliehen werden und deshalb gesondert begutachtet werden müssen, sind nach Möglichkeit denselben Mitgliedern vorzuführen.

§ 3

(1) Den Vorsitz bei den Begutachtungen führt auf die Dauer eines Vierteljahres in alphabetischer Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land bestimmte oder für dieses Land allein an der Begutachtung teilnehmende Mitglied.

(2) Ist kein Mitglied jenes Landes erschienen, das gemäß Abs. 1 den Vorsitz zu führen hätte, geht der Vorsitz für die Dauer der Sitzung auf das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied über.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Begutachtungssitzung (Beratung und Abstimmung).

§ 4

(1) Mit dem Prädikat "sehenswert" ist ein Film zu bewerten, der ein Thema so gestaltet, dass eine Hervorhebung gerechtfertigt ist.

(2) Mit dem Prädikat "wertvoll" ist ein Film zu bewerten, der sein Thema schöpferisch gestaltet und es durch seine filmische Form eindringlich darstellt.

(3) Mit dem Prädikat "besonders wertvoll" ist ein Film zu bewerten, der ein für die menschliche Existenz im persönlichen oder gesellschaftlichen Bereich relevantes

Thema in seiner filmischen Gesamtheit außergewöhnlich gestaltet, so daß seine Einstufung unter dem Begriff Spitzenfilm gerechtfertigt erscheint.

§ 5

(1) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung eines vorgedruckten Stimmzettels.

(2) Stimmzettel, die nicht ausgefüllt sind (leere Stimmzettel) oder aus denen die Bewertungsstufe nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig und werden nicht gezählt. Über die Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Vorsitzende.

§ 6

(1) Über die Begutachtung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der stimmberechtigten Mitglieder und die sie entsendenden Länder sowie das für den einzelnen Film erzielte Begutachtungsergebnis samt Begründung zu enthalten. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die in das Protokoll aufzunehmende Begründung die anlässlich der Beratung von den einzelnen Mitgliedern vorgebrachten wesentlichen Beurteilungsmerkmale widerspiegelt. Die schriftliche Bekanntgabe des mit einer Begründung versehenen Begutachtungsergebnisses an den Antragsteller und die Länder erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können bei der Begutachtung anwesend sein. Der Vorsitzende ist überdies berechtigt, den Begutachtungen Auskunftspersonen und Sachverständige (Vertreter der Filmindustrie, Künstler, Wissenschaftler, Pädagogen usw.) zuzuziehen.

§ 7

Die an der Begutachtung teilnehmenden Mitglieder erhalten für jede Begutachtung eine Aufwandsentschädigung von EUR 20,--, der Vorsitzende eine solche von EUR 25,--. Sind die bei einer Begutachtung zur Vorführung gelangenden Filme länger als 3.500 in (Basis 35 mm Filmbreite), erhöht sich die Aufwandsentschädigung für jeweils weitere angefangene 1.500 in um EUR 7,--.

24) Jugendmedienkommission

Die JMK ist beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtet; ihr obliegt es Empfehlungen hinsichtlich der Alterskennzeichnung von Filmen vorzusehen. Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Jugendschutz an sich dem föderalistischen Prinzip entsprechend Landessache ist; insofern kommt den Beschlüssen der Jugendmedienkommission daher nur empfehlende Wirkung zu. Auch sind die Kriterien (ab 6, ab 10, ab 13, ab 14 und ab 16 Jahren) in den Bundesländern unterschiedlich. In Wien gibt es eine eigene Jugendmedienkommission, die selbständig Empfehlungen ausspricht. Im Großen und Ganzen wird den Empfehlun-

gen der Jugendmedienkommission jedoch Folge geschenkt, sodass defakto eine im wesentlichen einheitliche bundesweite Bewertung gegeben ist.

Alle Informationen zur Jugendmedienkommission finden Sie auf <http://www.faf0.at> unter **Filmverleih**

**Jugendme-
dienkom-
mission**

Geschäftsordnung der Jugendmedienkommission (JMK)

Der Jugendmedienkommission (JMK) beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegt:

**Geschäfts-
ordnung**

- 1. Die Alterskennzeichnung von Medienprodukten, insbesondere von Filmen, die im Kino oder Fernsehen ausgestrahlt werden. Folgende Zulässigkeitsgrenzen sind vorgesehen: uneingeschränkt, ab 6, ab 10, ab 12, ab 14 und ab 16 Jahren. Die Prüfkriterien für die Alterskennzeichnung beziehen sich auf für Kinder und Jugendliche schädliche Darstellungen von Gewalt und Sexualität sowie von Inhalten, die auf die Missachtung der Menschenwürde und auf die Diskriminierung nach Geschlecht, sozialer Herkunft, Religion, Rasse oder Volksgruppe abzielen, also mit den sozial-ethischen Standards einer demokratischen Gesellschaft in Widerspruch stehen.*
- 2. Die Positivkennzeichnung von Medienprodukten, insbesondere von Filmen, die im Kino oder Fernsehen ausgestrahlt werden. Das Instrumentarium der Positivkennzeichnung von Medienprodukten zielt darauf ab, den Benutzern, vor allem aber auch Erziehungsberechtigten und Lehrern Hinweise auf die Eignung dieser Medienprodukte für Kinder und Jugendliche unter dem Gesichtspunkt sowohl inhaltlicher als auch formaler Kriterien zu geben.*
- 3. Die Förderung des Gedankens des Jugendschutzes durch Schaffung eines Forums für den kritischen gesellschaftlichen Diskurs über negative Darstellungen von Gewalt und Sexualität sowie von mit den sozial-ethischen Standards einer demokratischen Gesellschaft in Widerspruch stehenden Medieninhalten.*
- 4. Die Sensibilisierung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen durch Information und ständige Öffentlichkeitsarbeit über die Belange des Jugendschutzes.*
- 5. Die Förderung einer Medienkultur insbesondere durch die Ermutigung von Medienanbietern, spezielle Kindermedienprodukte, abgestimmt auf die Bedürfnisse, Notwendigkeiten, Wahrnehmungsweisen, Fähigkeiten und Voraussetzungen der Heranwachsenden auf ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe herzustellen.*

Die JMK besteht aus:

- 1. Dem Kuratorium*
- 2. Dem Geschäftsführer (der Geschäftsführerin) (jeweils Leiter/in der Abteilung Jugendschutz im BMBWK)*
- 3. Den Vorsitzenden der Prüfausschüsse*
- 4. Den Mitgliedern der Prüfausschüsse*

5. Dem Appellationsausschuss.

Das Kuratorium:

Das Kuratorium setzt sich aus Expertinnen und Experten aus den Gebieten der Medienproduktion, der Medienkultur, der Massenmedien, sowie des Jugendmedienschutzes und Vertretern der Medienkonsumenten zusammen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in allen Belangen der JMK zu beraten. Außerdem zählt es zu den Aufgaben des Kuratoriums, hinsichtlich der Kriterien für die Alters- und Positivkennzeichnung von Medienprodukten Vorschläge zu erarbeiten sowie zu den unter 3, 4 und 5 genannten Aufgaben der JMK Leitlinien und Programme zu empfehlen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den (die) Geschäftsführer(in).

Der Geschäftsführer (die Geschäftsführerin):

Die laufenden Geschäfte der JMK werden von einem (einer) Geschäftsführer(in) (Leiter/in der Abteilung Jugendschutz im BMBWK) wahrgenommen. Ihm (ihr) obliegt neben der Einberufung und Protokollführung der Sitzungen des Kuratoriums die Terminplanung, personelle Einteilung und Überwachung der Tätigkeit der Prüfausschüsse.

Der (die) Geschäftsführer(in) übernimmt außerdem die Vorsitzführung in einem der Prüfausschüsse.

Er (sie) ist berechtigt, gegen sämtliche Entscheidungen aller Prüfausschüsse Einspruch zu erheben und eine Wiederholung der Prüfung durch den Appellationsausschuss zu verlangen. Der (die) Geschäftsführer(in) führt in der Regel den Vorsitz im Appellationsausschuss.

Darüber hinaus obliegen dem (der) Geschäftsführer(in) die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Punkte 3, 4 und 5 der Geschäftsordnung unter Bedachtnahme der Empfehlungen des Kuratoriums zur Förderung des Anliegens des Jugendmedienschutzes, der Medienkultur und der Sensibilisierung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen.

Der (die) Geschäftsführer(in) vertritt die JMK nach außen hin und ihm ist die Vertretung der JMK in allen Gremien der europäischen Zusammenarbeit übertragen. Er (sie) ist außerdem verpflichtet, einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Vorsitzenden der Prüfausschüsse:

Die Vorsitzenden der Prüfausschüsse werden vom Bundesminister (von der Bundesministerin) für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf eine Dauer von drei Jahren in ihre Funktion berufen. Wiederbestellungen sind möglich.

Ihnen obliegt die Vorsitzführung in den Prüfausschüssen, die Erstellung eines

Prüfprotokolles und eine schriftliche Zusammenfassung (Begründung) der Prüfentscheidung, die dem (der) Geschäftsführer(in) oder seinem (seiner) Vertreter (Vertreterin) spätestens am Tag nach der Sitzung des Prüfausschusses zu übergeben ist. Bei der Prüfung der Medienprodukte sind sie an die vom Kuratorium vorgegebenen Prüfkriterien gebunden, haben diese allerdings eigenverantwortlich umzusetzen. Den Vorsitzenden der Prüfausschüsse kommt bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht in allen Entscheidungen der Prüfausschüsse zu. Unterliegt der (die) Vorsitzende eines Prüfausschusses bei einer Abstimmung im jeweiligen Ausschuss kann er (sie) außerdem die Einberufung des Appellationsausschusses zu Wiederholung der Prüfung verlangen.

Im Verhinderungsfall eines (einer) Vorsitzenden des Prüfausschusses ist der (die) Geschäftsführer(in) oder sein (seine) Vertreter (Vertreterin) so rechtzeitig zu verständigen, dass ein (eine) Ersatzvorsitzende(r) für den jeweiligen Prüftermin berufen werden kann.

Für ihre Tätigkeit steht den Vorsitzenden der Prüfausschüsse eine Funktionsgebühr zu, deren Höhe vom BMBWK festgelegt wird.

Die Mitglieder der Prüfausschüsse:

Die Mitglieder der Prüfausschüsse werden vom Bundesminister (von der Bundesministerin) für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf die Dauer von drei Jahren in ihre Funktion berufen. Wiederbestellungen sind möglich.

*Ein Prüfausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern und dem (der) Vorsitzenden zusammen. **Der (die) Ausschussvorsitzende ist berechtigt, den Sitzungen des Prüfausschusses Auskunftspersonen (Jugendschutzsachverständige der Bundesländer) beizuziehen, von denen jeweils ein(e) Jugendschutzsachverständige(r) der Länder stimmberechtigt ist.** Der Prüfausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der (die) Vorsitzende anwesend sind. Die Entscheidungen der Prüfausschüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag. Wird der (die) Vorsitzende mehrheitlich überstimmt, kann er (sie) gegen die Entscheidung des Ausschusses Einspruch erheben und eine abermalige Prüfung durch den Appellationsausschuss verlangen.*

Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes des Prüfausschusses ist der (die) Geschäftsführer(in) oder sein Vertreter (seine Vertreterin) so rechtzeitig zu verständigen, dass ein Ersatzmitglied für den jeweiligen Prüftermin berufen werden kann.

Bei der Prüfung der Medienprodukte sind die Mitglieder der Prüfausschüsse an die vom BMBWK unter Bedachtnahme auf die Empfehlungen des Kuratoriums vorgegebenen Prüfkriterien gebunden, haben diese allerdings eigenverantwortlich umzusetzen.

Die Sitzungen der Prüfausschüsse finden nach Maßgabe des Bedarfes an Prüfentscheidungen statt. Ort, Zeitpunkt der Zusammenkunft und personelle Zusammensetzung der Prüfausschüsse werden vom (von der) Geschäftsführer(in) oder seinem Vertreter (seiner Vertreterin) festgelegt. Die Mitglieder der Prüfausschüsse sind verpflichtet, den Filmvorführungen vom Beginn bis zum Ende beizuwohnen und im Anschluss an die Besichtigung des Films ihr Votum ausführlich zu begründen. Für ihre

Tätigkeit steht ihnen eine Funktionsgebühr zu, deren Höhe vom BMBWK festgelegt wird.

Der Appellationsausschuss:

*Der Appellationsausschuss setzt sich aus sämtlichen Vorsitzenden der Prüfausschüsse und dem (der) Geschäftsführer(in) in seiner (ihrer) Eigenschaft als Prüfausschussvorsitzende(r) zusammen und umfasst maximal sieben Personen. Im Appellationsausschuss führt der (die) Geschäftsführer(in) oder in dessen Verhinderung ein von ihm benannte(r) Prüfausschussvorsitzende(r) den Vorsitz. **Der (die) Vorsitzende des Appellationsausschusses ist berechtigt, den Sitzungen des Appellationsausschusses Auskunftspersonen (Jugendschutzsachverständige der Bundesländer) beizuziehen, von denen jeweils ein(e) Jugendschutzsachverständige(r) der Länder stimmberechtigt ist.** Der Appellationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich des (der) Vorsitzenden anwesend sind.*

Der Appellationsausschuss kann über Verlangen des Geschäftsführers (der Geschäftsführerin), eines(r) Vorsitzenden des Prüfausschusses, eines Filmverleihs bzw. eines Rundfunkveranstalters einberufen werden. Der Appellationsausschuss kann ausschließlich nur Filme prüfen, die bereits von einem Prüfausschuss vorgeprüft wurden.

Der Prüfausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des (der) Vorsitzenden (Geschäftsführers/ Geschäftsführerin) den Ausschlag gibt.

Für ihre Tätigkeit steht den Mitgliedern des Appellationsausschusses eine Funktionsgebühr zu, deren Höhe vom BMBWK festgelegt wird.

Für die Protokollführung und schriftliche Zusammenfassung der Entscheide des Appellationsausschusses gelten die Bestimmungen über die Vorsitzenden der Prüfausschüsse sinngemäß.

25) Definitionen

Auftragsproduktion:

Für die Auftragsproduktion ist bestimmend, dass ein Dritter dem Filmproduzenten einen Auftrag auf Herstellung eines Films erteilt, den dieser als selbständiger Unternehmer durchführt. Rechtlich wird dies meist als Werkvertrag abgeschlossen und findet vor allem auf den Gebieten der Fernsehindustrie und Werbefilmproduktion statt. Im Regelfall gehen vertraglich alle Rechte auf den Auftraggeber über. Man unterscheidet weiters echte und unechte Auftragsproduktion – Gegensatz dazu ist - *Eigenproduktion.*

Eigenproduktion:

Ein Film gilt als eigenproduzierter Film (zB. im Sinn des Filmförderungsgesetzes) wenn der Produzent den Film im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmes trägt. Eine unverzichtbare Voraussetzung ist die Inhaberschaft an den Nutzungsrechten am Filmwerk und das Eigentum am Filmmaterial.

Exposé:

Das Exposé ist eine Art Inhaltsangabe des Films in einem Umfang zwischen ein und fünf Seiten (Wann und wo spielt die Handlung? Wer sind die wichtigsten Charaktere? usw.); im Gegensatz zum *Drehbuch* (größerer Umfang).

Einige Definitio- nen

Logline

Besteht nur aus einem Satz, der wie bei einem Werbetext den Inhalt des kompletten Filmes umfasst. Im Gegensatz zum – *Plot*.

Plot:

Der eigentliche Handlungsfadens eines Drehbuchs ist der Plot. Er gibt die Handlung des Films innerhalb von zwei bis 3 Sätzen wieder (siehe auch *Logfile oder Treatment*).

Treatment:

Das Treatment erzählt die Filmhandlung eines Filmes im Umfang von 15-20 Seiten und soll die vollständige dramaturgisch schlüssige Geschichte vermitteln, ohne jedoch die ausformulierten Szenen mit kompletten Dialogen zu enthalten (im Gegensatz zum Drehbuch).

26) Links ,Organisationen und Partnerverbände

Informationsplattform zum europäischen Film: www.cineuropa.org

Nielsen EDI:

International führendes Unternehmen über Forschungs- und Informationsaufgaben betreffend Kinofilme; liefert Abonnenten Informationen über nationale Daten über Kinobesuch und -umsatz sowie Starttermine aller Kinofilme (www.nielsenedi.de).

Österreichische Filmkommission:

Unter der Geschäftsführung von Martin Schweighofer widmet sich diese Organisati-

LINKS

on seit 1986 der Promotion österreichischer Kinofilme in der Welt durch Betreuung dieser Filme auf internationalen Festivals und Messen, wie zB: Cannes, Berlin, Venedig, Toronto, San Sebastian, Rotterdam, Locarno, Karlovy Vary, Los Angeles. Jährlich wird unter anderem ein Filmbericht über diese Tätigkeiten herausgegeben, sowie auf der Homepage www.afc.at zahlreiche Informationen über österreichische Filme und Festivalerfolge geliefert (siehe auch Kapitel Festivals und Links). Daneben gibt es einen Katalog österreichische Filme, eine jährliche Übersicht über das aktuelle österreichische Filmschaffen mit dem österreichischen Filmguide sowie Newsletters, Magazine usw. Die AFC ist die Ansprechstelle zur Betreuung von Filmen auf internationalen Festivals.

Österreichisches Filminstitut:

Die bundesweitere Förderung zur Herstellung von Filmen. Die Seite enthält Förderungsrichtlinien, die einschlägigen Gesetze (Filmförderungsgesetz), Antragsformulare, vor allem aber auch eine ausgezeichnete Kalkulationshilfe auf Excel-Basis, die sich an das vom Filminstitut vorgegebene Kalkulationsschema hält. Diese bitte den Instrumentarien zu umfassenden Budgetierung und orientiert sich aber weitgehend an den einschlägigen Filmkollektivverträgen.

Deutscher Film:

www.filmportal.de

Gewerbeanmeldung via Internet:

<http://www.wien.gv.at/gewerbe>

ADA – Austrian Directors Association – Regieverband:

<http://www.regieverband.at>

AAFP – Verband Österreichischer Filmproduzenten – Freier Filmproduzentenverband:

<http://www.austrian-film.com>

Location Austria – Informationen über den Filmstandort Österreich:

<http://www.location-austria.at>

Filmdatenbank der Jugendmedienkommission:

<http://www.bmbwk.gv.at/jmk-db>

Database über EU-Recht zum Film und bilaterale Abkommen:

<http://www.merlin.obs.coe.int/search.php>

Drehbuchforum Wien:

<http://www.drehbuchforum.at>

Filmarchiv Austria:

<http://www.filmarchiv.at>

Filmfonds Wien:

<http://www.filmfonds-wien.at>

Filmmuseum Wien:

<http://www.filmmuseum.at>

ORF – Geschäftsführung, Publikumsrat, Stiftungsrat:
<http://kundendienst.orf.at/fakten>

RTR – Der Fernsehfilmförderungsfonds:
<http://www.rtr.at>

Verband der Filmregisseure Österreichs:
<http://www.austrian-directors.com>

Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie:
<http://www.fafö.at>

Wirtschaftskammer Österreich:
<http://wko.at>

Viennale:
<http://www.viennale.at>

Diagonale:
<http://www.diagonale.at>

